

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steierm. Landtages am 30. August 1870.

Inhalt:

Bekanntgabe des Resultates der Wahl in den patriotischen Verein.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Kufoveč an die Regierung, betreffend die Mureintrisse bei Engelsdorf. Petitionen.

Interpellation des Abg. Seidl an die Regierung wegen der durch das k. k. Militär in der Umgebung von Marburg angerichteten Verwüstungen.

Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Finanz-Ausschusses

bezüglich des I. Theaters in Graz.

über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf der Jesuiten-Kaserne in Leoben.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfonds für Steiermark.

5 Beilagen: 46, 18, 48, 49, 33.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Edler v. Kaiserfeld, theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Edler v. Neupauer.

Schriftführer: Dr. Gmeiner, R. v. Wachtler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freih. v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Dr. Gmeiner verliest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Scrutinium für die Wahl eines Mitgliedes in den patriotischen Verein ergab folgendes Resultat: Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, hiervon er-

hielt Abg. Graf Kottulinsky 44 Stimmen und ist somit als gewählt anzusehen.

Der Abg. Kufoveč meldet eine Interpellation an die h. Regierung an, bezüglich der mit h. Statthaltereierlasse vom 2. Juli 1870 angeordneten Vorkehrungen gegen die Mureintrisse bei Engelsdorf. Ich werde dem Herrn Abgeordneten morgen das Wort zur Stellung seiner Interpellation ertheilen.

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll der 4. Sitzung.

An Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Dr. Portugall drei Petitionen, u. z.: der Volksbildungs-Vereins-Filiale zu Radkersburg, der Vertretung der Stadtgemeinde Radkersburg und der Mitglieder der Bezirksvertretung Radkersburg, betreffend die Wünsche der Bevölkerung in Untersteiermark. Geht an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Reuter eine Petition der Gemeinde Vorstehung Drahenburg, denselben Gegenstand betreffend. Auch diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Durch den Abg. Frhr. v. Mandell eine Petition der Gemeinden St. Stefan, Greisdorf, Gundersdorf, Steinreith, Birkniz, Birkhof und Roslegg um Herstellung der Straße von St. Stefan bis zur Schließ aus dem Landesfonde. Geht an den Straßen-Ausschuß.

Durch den Abg. Liebl eine Petition der Agnes Schleich, Landhauswächters-Witwe, um Erhöhung ihrer Provision. Geht an den Petitions-Ausschuß.

Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Seidl das Wort zur Stellung der von ihm gestern angekündigten Interpellation an die Regierung, wegen den durch das k. k. Militär in der Umgebung von Marburg angerichteten Verwüstungen.

Abg. Seidl: (L.-B. Marburg) Schon in den letzten verfloßenen zwei Jahren wurden wiederholt Klagen laut, daß das in Marburg stationirte Militär bei den Herbstübungen große Verwüstungen in den Culturen anrichte. Die Bezirksvertretung Marburg wendete sich daher in dieser Angelegenheit sowohl an das Stationscommando als auch an die Bezirkshauptmannschaft von Marburg um Abhilfe, allein dieselbe war trotz der kräftigsten Unterstützung von Seite der Bezirkshauptmannschaft immer nur eine geringe.

Raum haben die dießjährigen Herbstübungen begonnen, so beginnt auch wieder derselbe Unfug. Militärabtheilungen durchziehen Tag und Nacht Acker, Obstgärten und Weingärten; Husaren reiten durch die Haidefelder, die Infanterie stürmt durch die Weingärten, und nimmt in Kukuruzfeldern gedeckte Stellung ein (Heiterkeit), der aufgehäufte Hafer wird den Husarenpferden zum Fressen vorgeworfen, das Obst wird theils herabgeschlagen, theils gestohlen, von den fruchtbaren Bäumen werden kräftige Aeste abgerissen, kurz es wird gewirthschaftet, wie es nicht einmal in Feindesland sein dürfte.

Ich war selbst Soldat und bin es gewissermaßen noch; allein zur Zeit, wo ich activ diente, waren solche Vorgänge nicht an der Tagesordnung, denn die Abtheilungs-Commandanten hatten die strengste Weisung, jeden Schaden an den Culturen zu vermeiden. Ich bin überzeugt, daß das k. k. Militär auch jetzt noch solche Weisungen hat, und es scheint nur an der nöthigen Strenge und Aufsicht zu fehlen, sonst könnten sich solche Excesse nicht bei jeder Uebung wiederholen. Ich habe mir am letzten Sonntage in meinem Domicile zu Gams und in der Umgebung selbst die traurige Ueberzeugung von diesen Verwüstungen verschafft, und könnte Ihnen auch die Namen jener Besitzer nennen, welche zumeist ins Mitleid gezogen wurden.

Allerdings ist im Herbst des vorigen Jahres eine Verordnung erlassen, nach welcher aller durch das k. k. Militär bei den Uebungen verursachte Schaden zu ersetzen ist; der Gemeindevorsteher hat mit Sachverständigen und im Beisein eines Officiers jener Truppe, welche zur Uebung ausgerückt war, den Schaden zu erheben und abzuschätzen, und der Officier hätte denselben sogleich zu bezahlen. In der Theorie nimmt sich diese Verordnung zwar recht schön aus, in der Praxis aber ist sie ziemlich werthlos; denn soll etwa der Gemeindevorsteher mit den Sachverständigen und sämtlichen Gemeindegliedern die Uebung mitmachen, um zu sehen, wo ein Schaden geschieht? Und wenn die Uebung vorüber ist, und der Besitzer inne wird, daß ihm ein Schaden zugefügt worden ist, wo ist dann die Truppe sammt dem Officier, der bei der Schadenerhebung interveniren soll? Rechnet man hiezu noch die Unbeholfenheit der Gemeindevorsteher in diesen kleinen lebensunfähigen Gemeinden, so bestätigt sich,

was ich gesagt habe, daß diese Verordnung ziemlich werthlos ist. Es ist dieß auch durch praktische Fälle im vorigen Jahre bewiesen worden. So sind z. B. in der Gemeinde St. Nikolai bei Marburg Erhebungen gepflogen worden, der Schaden ist aber noch immer nicht ersetzt, da die betreffende Behörde den Ersatz verweigert, weil bei der Schadenerhebung kein Officier intervenirt hat, obschon ein solcher nur deshalb nicht interveniren konnte, weil zur Zeit des Bekanntwerdens des Schadens die Truppe bereits eingerückt war, der Gemeindevorsteher aber nicht die Ehre hatte, das ausgerückte Militär zu kennen, und dasselbe somit auch nicht auffuchen konnte.

Allein, selbst angenommen, es ließen sich alle Schäden erheben, und der volle Ersatz leisten, so ist es doch eine bedauerliche Sache, daß die Militärbehörde durch ihre Erlasse solche Beschädigungen der Culturen für zulässig erklärt und gewissermaßen sanctionirt. Es soll eben so manövriert und exerciert werden, daß kein Schaden geschieht. War es früher möglich, so begreife ich nicht, warum es jetzt nicht mehr möglich sein soll. Ist es aber durchaus nöthig, daß das Militär, um den Felddienst zu lernen, das Terrain vollständig ausnütze, so verlege man die Uebungen auf eine Zeit, wo kein Schaden mehr geschehen kann, etwa auf den Monat November, und man wird dadurch den Vortheil erreichen, daß nicht so viele Leute den dringendsten Feldarbeiten entzogen werden.

Die derzeitige Gepflogenheit bringt einen dreifachen Schaden mit sich, nämlich daß eine Menge Leute den Feldarbeiten entzogen und die Bodenproducte verwüstet werden, und daß die Entschädigung hiefür aus dem Säckel der Steuerträger gezahlt werden muß.

Ein weiteres Motiv aber, weshalb einem so ungerechtfertigten Treiben ein Ziel gesetzt werden muß, ist die Verstimmung, welche durch ein solches Vorgehen hervorgerufen wird. Wer weiß, wie viele Tropfen Schweißes an jedem Bissen Brot des Landmanns kleben, wie mühsam er dem Boden abringt, was er für sich und seine Familie zum Lebensunterhalte benöthiget, der wird begreifen, wie es das Rechtsgefühl desselben empört, wenn er sieht, wie derselbe Staat, welchem er für den Schutz seines Besizes willig Steuern und Abgaben zahlt, durch seine Soldaten die Felder verwüsten läßt und ihn dadurch um einen Theil der Früchte seiner Mühe bringt.

Die Beschädigungen, die in der letzten Zeit bei den dießjährigen Herbstübungen bei uns vorkamen, sind, wie gesagt, nichts Neues; dieser Zustand dauert schon seit dem Jahre 1868 wie ich, wenn von militärischer Seite Einsprache erhoben würde, aus den Acten des Bezirks-Ausschusses Marburg nachweisen kann. In der Nähe der Cavallerie-Kaserne in der Magdalenen-Vorstadt ist dieser Zustand bereits in Permanenz.

Dort fesseln die Besitzer kaum den zehnten Theil von ihren Feldern, der Löwenantheil wandert in die Kaserne. Es kam sogar schon zu Scharmühen zwischen dem Militär und den Flurwächtern, in welchem aber wie gebührend die bewaffnete Macht über die Civilwache den Sieg davon trug. (Heiterkeit.)

Solche Zustände dürfen in geordneten Staaten nicht geduldet werden. Es ist wahrlich schon genug an der Last, welche uns das Militär-Budget auferlegt, der Soldat selbst aber soll dem Bürger keine Last sein. Rasche, energische und dauernde Abhilfe thut hier dringend Noth, und ich halte die politische Landesstelle für verpflichtet, den Landmann gegen so ungesunde und ungerechtfertigte Vorgänge in Schutz zu nehmen.

Ich beehre mich daher, an den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage zu stellen:

„Ob der h. k. k. Statthalterei Kenntniß wurde von den Verwüstungen, welche das in Marburg stationirte k. k. Militär nicht nur in den Vorjahren 1868 und 1869, sondern auch bei den diesjährigen Herbstübungen auf Aekern, Obst- und Weingärten sich erlaubte; im verneinenden Falle bitte ich, hievon gefälligst Kenntniß zu nehmen, und beehre mich mit der weiteren Anfrage:

„Ob die h. k. k. Statthalterei auch gesonnen ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Rechte des Bürgers einzustehen, und fernerhin derartigen nicht zu rechtfertigenden Vorgängen Einhalt zu thun.“

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten die Ehre haben.

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben sind: Anträge des Finanz-Ausschusses bezüglich des landschaftlichen Theaters in Graz.

(Beil. Nr. 46. — Siehe Beil. Nr. 18.)

Berichterst. **Lohninger** (von der Tribune): Die Theaterfrage wurde bis jetzt noch in jeder Session dieses h. Hauses verhandelt. Im heurigen Jahre gibt die Veranlassung hiezu die Petition des Theater-Directors Kreibitz, in welcher er die Bitte stellt, es möge der hohe Landes-Ausschuß über die beiden Petitionen, die er im vorigen Jahre überreicht hat, entscheiden.

Auf Seite 16 des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses wird über den Stand dieser Frage umständlich berichtet, und ich erlaube mir die bezügliche Stelle, welche diese Petition berührt, vorzulesen. (Liest aus Beil. Nr. 18, Seite, 16 Absatz 4, 5 und 6).

Der Finanz-Ausschuß theilt vollkommen die Anschauungen, welche hier enthalten sind, und kann auch nicht darauf einrathen, daß der Petition Folge gegeben werde. Es ist schon in früheren Zeiten oft darauf hingedeutet worden, daß

das Theater, welches dem Lande allerdings jetzt nicht mehr so große Kosten verursacht, wie in früheren Zeiten, käuflich hintangegeben werden soll, damit das Land von dieser Last befreit werde, und der Landes-Ausschuß stellte daher den Antrag:

(Liest den Antrag 1 aus Beil. Nr. 46.)

Er glaubte aber auch, daß die Renovirung oder Erweiterung des Theaters, obschon diese Umstellungen nach der Ansicht des Theaterdirectors 24,000 fl. kosten würden, ebenfalls in Erwägung gezogen werden sollte, weil in diesem Falle der Theaterdirector eine Miethe von 3000 fl. anbietet, und es jedenfalls eine sehr gute Verzinsung wäre, wenn man für 24,000 fl. Auslagen einen Ertrag von 3000 fl. bekommen könnte. Es schien jedoch dem Finanz-Ausschusse nicht zulässig, eine solche Frage im h. Hause selbst zu entscheiden, ohne vorher Erhebungen darüber gepflogen zu haben, und er stellt daher den weiteren Antrag:

(Liest den Antrag 2 aus Beil. Nr. 46.)

Der Finanz-Ausschuß ist zur Ueberzeugung gekommen, daß mit dem Theater etwas geschehen müsse; der Zustand, in welchem es sich gegenwärtig befindet, ist für längere Zeit nicht haltbar, und es sind deshalb auch im heurigen Budget zur theilweisen Renovirung der Logen-Möbel 1000 fl. eingestellt worden. Ich empfehle die Anträge des Finanz-Ausschusses dem h. Hause zur Annahme.

Hg. Dr. Reebauer (Graz): Es scheint mir zwar der Zeitpunkt nicht besonders geeignet, im jetzigen Momente wo sich ein so furchtbar tragisches Schauspiel auf der Weltbühne abspielt, und wo auch unsere inneren Zustände immer mehr zu einem trostlosen Drama sich gestalten, die Theaterfrage ausführlich zu behandeln. Wenn ich demungeachtet das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil ich es denn doch der Vertretung des Landes nicht ganz angemessen erachte, daß man über ein Institut, welches seit einem Jahrhundert besteht und bisher als Bildungs-Institut in allen Budgets aufgeführt und behandelt worden ist, einfach hinwegschreitet, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren.

Es wird von Seite des Finanz-Ausschusses der Antrag auf den Verkauf des Theaters gestellt, und zwar ohne irgend welche Beschränkung für den Käufer, zu welchem Zwecke das Gebäude verwendet werden soll; es kann also auch ein Hotel oder sonst was immer daraus gemacht werden. Die Sache wird einfach als Geschäft behandelt. Nun möchte ich denn doch daran erinnern, daß dieß schon dem Ursprunge des Theaters nach kaum so ganz unbedingt angehen dürfte, denn so viel ich weiß, wurde der Platz von der Kaiserin Maria Theresia den damaligen Landständen ausdrücklich zu dem Zwecke geschenkt, um dort auf Kosten des Landes und für das Land das Theater zu erbauen und zu erhalten. Es dürfte daher schon die ursprüngliche Widmung eine solche

sein, daß jedenfalls in Erwägung gezogen werden muß, ob das Land auch berechtigt ist, darüber hinauszugehen.

Allein ich glaube, daß man überhaupt bei der Frage, ob das Theater verkauft werden soll, in Erwägung ziehen muß, was dieses Institut sein soll, was es ist, und ob Gründe vorhanden sind, welche den Verkauf rechtfertigen können.

Ich kann mir als Gründe für den Verkauf nur denken, wenn entweder dem Lande durch den Bestand des Theaters unverhältnismäßige Kosten verursacht werden, oder wenn das Land in solcher Geldnoth wäre, daß es veräußern muß, was es besitzt und daher auch sogar seine Bildungs-Institute unter den Hammer bringen müßte.

Was nun den Kostenaufwand betrifft, so finde ich nicht, daß dem Lande durch den Bestand des Theaters große Kosten aufgebürdet sind. Nach dem Budget des Jahres 1870 war der ganze Aufwand des Landes für das Theater 33 fl.; dieß ist denn doch kein Aufwand, der dem Lande Steiermark die Nothwendigkeit auferlegen würde, seine Realitäten zu veräußern. Allerdings ist, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, in früheren Zeiten viel mehr aufgewendet worden und zwar darum, weil die alten Landstände das Theater als Bildungs-Institut aufgefaßt haben und daher auch durch Geldmittel dessen Zwecke förderten. Man hat sich von diesem Gesichtspunkte mehr und mehr entfernt, obwohl auch heute noch das Theater unter den Bildungsanstalten im Budget erscheint und daher auch heute noch sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Finanz-Ausschuß, nachdem sie das Theater in diesem Capitel behandeln, dasselbe als Bildungs-Anstalt ansehen, als welche es, wie ich glaube, auch jeder Gebildete wird ansehen müssen. Nach unseren socialen Verhältnissen gehört auch das Theater zu den socialen Bildungsmitteln und Bedürfnissen, und Sie werden kaum eine Stadt in Europa und dem gebildeten Theile Amerika's finden, wo kein Theater ist.

Das Theater hat zur Aufgabe – ob es diese Aufgabe löst, ist eine andere Frage – nicht bloß das Publikum zu unterhalten sondern auch auf dessen geistige Bildung einzuwirken; das Theater ist das Medium, durch welches die großen Schöpfungen unserer Dichter dem Volke näher gelegt und bekannt gemacht werden, durch welches unser Volk Kenntniß erlangt von den großen musikalischen Schöpfungen unserer Tonichter. Wenn auch der Geschmack der Zeit nach und nach verflacht ist, wenn auch der höhere Zweck des Theaters mehr und mehr vernachlässigt wird, so ist doch immer im Auge zu behalten, und es wäre eben, scheint mir, Aufgabe der Landesvertretung, dafür zu sorgen, daß das ursprünglich als Bildungsanstalt gegründete Institut auch diesem Zwecke gemäß erhalten werde. Freilich würde das etwas anderes bedingen, als was der Finanz-Ausschuß beantragt, der die Sache einfach als ein gewöhnliches Geschäft behandelt; es würde bedingen, daß sich die

Landesvertretung entschließe, mit Rücksicht auf die zu verfolgenden Zwecke auch die entsprechenden Mittel zu bieten. Ich will nicht darauf eingehen, zu erörtern, inwiefern das geschehen soll; aber das glaube ich doch sagen zu können, daß man ein Institut, welches seit 100 Jahren zu einem solchen Zwecke besteht, jetzt nicht einfach über Bord werfen soll, weil es in der einen oder anderen Richtung seiner ursprünglichen Aufgabe nicht vollkommen entspricht.

Ich habe schon bemerkt, daß mir der beantragte Verkauf nur aus zwei Gründen gerechtfertigt erscheinen könnte, nämlich, wenn entweder die Kosten, die dem Lande aus dem Besitze des Theaters entspringen, unverhältnismäßig groß wären, oder, wenn sich das Land in einer drückenden Geldnoth befände. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall, wie ich bereits dargethan habe.

Betrachten wir, was andere Länder für das Theater thun, so sehen wir, daß Steiermark in dieser Beziehung sehr weit zurückbleibt. In Böhmen wird, wie ich schon im vorigen Jahre die Ehre hatte zu bemerken, ein Betrag von 10,000 fl. an das czechische und ein eben solcher Betrag, wenn ich nicht irre, an das deutsche Theater bezahlt. In Lemberg haben Sie die große Karnitzki'sche Stiftung; in Linz wird ebenfalls eine Subvention aus Landesmitteln gezahlt und bezüglich Laibach's ist vor wenigen Tagen im krainerischen Landtage beschlossen worden, für das slovenische Theater eine Subvention von 1600 fl. und für das deutsche eine solche von 600 fl. zu bezahlen. Ebenso verhält es sich in anderen Ländern. Die Steiermark hat sich dessen, wie gesagt, bereits bis auf einen Betrag von 33 fl. gänzlich entschlagen; ja noch mehr, die Landschaft bezieht jährlich von den Logenbesitzern seit 20 Jahren einen Möbelzins, seit 20 Jahren erfreuen sich aber die Logenbesitzer der alten Möbel, und erst heuer wurde ein Betrag von 1000 fl. für Möbelreparaturen eingestellt. Wie viel damit wird gemacht werden können, mögen Sie selbst beurtheilen; ich wollte nur betonen, daß man keineswegs mit außerordentlicher Großmuth gegen das Theater vorgeht. Daß wir aber in einer solchen Noth wären, um unter den Hammer zu bringen, was wir besitzen, dürfte denn doch noch nicht der Fall sein. Ich sehe daher wahrhaftig nicht ein, warum das Theater verkauft werden soll.

Sehr richtig ist das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, nämlich, daß für das Theater etwas geschehen müsse. Das Theater befindet sich in seiner gegenwärtigen Lage in einer Art Agonie, es kann nicht recht leben und kann auch nicht recht sterben. In dieser Richtung muß etwas geschehen, und zwar mehr, als früher, weil die Stellung des Theater durch die geschaffene Concurrenz eine bedeutend schwierigere geworden ist. Nach meiner Anschauung dürfte es daher der Vertretung des Landes weit angemessener sein,

wenn sie mit Rücksicht auf den Bildungszweck, der angestrebt werden soll, auch die Mittel dazu bewilligt. Ich bin heute nicht in der Lage, dießfalls einen bestimmten Antrag zu stellen ich glaube aber, dieß jedenfalls vorbringen und darauf aufmerksam machen zu müssen, daß man nicht aus dem Auge verlieren soll, zu welchem Zwecke das Theater gegründet und bisher erhalten wurde.

Es ist im verflossenen Jahre von einem verehrten Herrn Abgeordneten von der rechten Seite, Herrn Baron Buol, ein Antrag gestellt worden, im Principe auszusprechen, daß das Theater mit Aufrechterhaltung seiner ursprünglichen Bestimmung als Theater verkauft werden solle und der h. Landtag hat sich damals nicht einmal für diesen Antrag ausgesprochen, ja dieser Antrag hat nicht einmal die genügende Unterstützung gefunden; und heute kommt der Finanz-Ausschuß mit einem Antrage auf Verkauflichkeit ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Zweckes dieses Institutes, daher auf gänzliche Beseitigung desselben, ohne mehr rechtfertigende Gründe anführen zu können.

Ich für meine Person würde mich entschieden gegen einen solchen Verkauf aussprechen, weil ich keine rechtfertigenden Gründe dafür finde, und weil ich glaube, daß dieses Institut ein Bildungs-Institut ist, welches zu erhalten des Landes würdig wäre. Ich bin aber weiters der Meinung, daß aus Anlaß der beiden vorliegenden Petitionen des jetzigen Directors der zweite Antrag des Finanz-Ausschusses allerdings anzunehmen wäre, weil wir heute noch nicht in der Lage sind — wenigstens wurde uns vom Finanz-Ausschusse kein Materiale vorgelegt — zu beurtheilen, ob und welche Reparaturen vorzunehmen seien. Wenn daher der Landes-Ausschuß beauftragt wird, dießfalls Erhebungen zu pflegen und dem h. Landtage Anträge zu stellen, so bin ich damit vollkommen einverstanden, aber gegen den ersten Theil des Antrages muß ich mich aus den angeführten Gründen entschieden aussprechen (Bravo).

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Ich möchte den berechneten Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Rechbauer nur noch wenige Worte hinzufügen, und meine Meinung ebenfalls dahin aussprechen, daß das h. Haus in einen Verkauf des landschaftl. Theaters nicht eingehen soll.

Es ist dieser Antrag zwar schon einmal als Beschluß des Rechenschaftsberichts-Ausschusses vor das h. Haus gekommen, hatte aber damals keine andere Tragweite, als das Theater als solches, als Bildungs-Institut, weiter zu vergeben, und den Landes-Ausschuß zu beauftragen, sich deshalb mit der Gemeinde Graz, als der dazu zunächst berufenen Körperschaft, wegen Uebernahme des Theaters in's Einvernehmen zu setzen. Das h. Haus hat die Veräußerung des

Theaters als solches vor 2 Jahren abgelehnt und lediglich den zweiten Theil des bezüglichen Antrages angenommen.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde haben aber bisher leider zu keinem ersprießlichen Resultate geführt. Ich will nicht weiter darauf eingehen, auf welchen Theil die größere Schuld fällt, daß diese Verhandlungen noch nicht zum Ziele geführt haben, allein der Antrag, welcher in dieser Beziehung von Seite der Gemeinde gestellt worden ist, schien mir ein recht wohl begründeter zu sein. Ich kann mich desselben schon aus dem Grunde annehmen, weil von mir im Gemeinderathe die Idee ausging, dem h. Landtage anzubieten, das Theater auf eine bestimmte Reihe von Jahren in die unentgeltliche Regie zu übernehmen.

Bekanntlich besteht in Graz noch ein zweites Theater, welches jedoch für sich allein den Bedürfnissen der gebildeten Welt in keinem Falle zu entsprechen im Stande sein würde, einmal schon wegen der Lage, die dieses Theater hat, anderseits aber auch darum, weil es, wie bekannt, ja nicht einmal als Theater gebaut worden ist und erst seit einigen Jahren nothdürftig diesem Zwecke angepaßt wurde. Die Gemeinde könnte aus dem Grunde ein anderes Anbot an das Land nicht stellen, weil sich nicht sagen läßt, ob und unter welchen Bedingungen überhaupt eine definitive Uebernahme erfolgen könne. Von Seite der Gemeinde würde dieselbe lediglich vom geschäftlichen Standpunkte aus betrachtet werden können, und für diesen liegt deswegen keine Basis vor, weil wie bekannt, bisher das Theater der Landschaft nur Kosten verursachte, aber nie etwas eingetragen hat. Es müßte sich erst nach längerer Zeit, wenn beide Theater in einer Hand vereinigt wären, zeigen, ob diese Vereinigung sich als ein lohnendes Geschäft herausstellen würde.

Von Seite des Landes-Ausschusses ist nun dieses Anerbieten der Gemeinde als unannehmbar zurückgewiesen worden und es wurde dem Gemeinderathe anheim gestellt, allfällige andere Grundlagen für eine Verhandlung in Vorschlag zu bringen. Ich gestehe, daß mir die Unausführbarkeit dieser Maßregel nicht einleuchten will und ich möchte daher dem geehrten Landes-Ausschusse empfehlen, dießfalls seine Bemühungen fortzusetzen. Wenngleich das Land für das Theater nichts gethan hat, so läßt es sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Kosten alljährlich vorhanden gewesen sind. Das Theater hat dem Lande, wenn auch nicht viel, aber doch immer etwas gekostet, und auch im heurigen Jahre finde ich einen allerdings für einen derlei Zweck geringfügigen, aber doch immerhin unbedeckten Betrag von 1489 fl. eingestellt. Daß also dem Lande ein Nachtheil zuzuginge, wenn es für eine bestimmte Reihe von Jahren aller Verbindlichkeit zu irgend einer Zahlung enthoben würde, indem die Gemeinde diese Last auf sich nehmen würde, das glaube ich, würde denn doch Niemand behaupten können. Ein Nachtheil

für das Land läge daher in der Annahme des Vorschlages der Gemeinde nicht, ein Vortheil aber würde sich deswegen in Zukunft herausstellen können, weil einerseits die Gemeinde, wenn sie auf eine Reihe von Jahren dieses Theater in der Hand hat, vielleicht nicht abgeneigt sein wird, für dasselbe etwas zu thun, andererseits die Gemeinde sich seinerzeit bereit erklären kann, unter bestimmten, vielleicht für das Land nicht unvortheilhaften Bedingungen das Theater zu übernehmen. Bisher ist freilich zur Erreichung dieses Zweckes nichts geschehen. Die Möglichkeit dazu wäre vor Jahr und Tag vorhanden gewesen, als beide Theater vacant waren, und zu gleicher Zeit innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen vergeben worden sind. Leider ist da eine zwiespältige Papstwahl erfolgt und an den Folgen derselben leiden wir in theatralischer Beziehung noch immer. Es werden noch mindestens zwei Jahre vergehen müssen, bis es möglich sein wird, die beiden Theater in einer Hand zu vereinigen. Daß diese Vereinigung eine nothwendige ist, wird das Publikum von Graz zugeben müssen; denn die Stadt Graz ist nicht groß genug, um auf die Dauer zwei Theater erhalten zu können; das eine oder das andere wird darunter leiden; das schwächere wird unterliegen müssen; zur Blüthe werden sich beide Institute zu gleicher Zeit kaum erheben.

Gegenwärtig ist es der Stadt Graz gelungen, ihr Theater noch fortwährend zu erhalten; die Gemeinde hofft, daß ihr dieses auch in Zukunft nicht mißlingen werde und ich glaube daher, daß die mystische Prophezeiung des Rechenschaftsberichtes, „daß die Verhältnisse bezüglich des städtischen Theaters ihre endgiltige Gestaltung noch nicht angenommen zu haben scheinen“, denn doch in der nächsten Zukunft noch nicht in Erfüllung gehen wird. Die Gemeinde muß anderseits dieses ihr Theater schon aus dem Grunde erhalten, weil sie es für den Armenfond übernommen hat und der Einnahme desselben zur Unterstützung des in hohem Grade überlasteten Armenbudgets dringend und unumgänglich nothwendig bedarf. Die Gemeinde ist daher ein Geschenk zu machen, oder sich großmüthig zu zeigen, in keiner Weise in der Lage und das Land wird es schon im Interesse seiner Hauptstadt ganz bestimmt nicht verlangen.

Ich glaube daher, daß in der Theaterfrage zunächst nichts anderes zu machen ist, als, nachdem wie Herr Abg. Dr. Rechbauer richtig gesagt hat, irgend etwas für das landschaftliche Theater geschehen muß, zunächst die Frage zu studiren, was eine entsprechende bauliche Umgestaltung des landschaftlichen Theaters kosten würde, und in welcher Weise sich eine entsprechende Verzinzung dieser Kapitalsanlage herbeiführen ließe. Das Weitere, meine Herren, muß der Zukunft überlassen bleiben und ich glaube, daß, wenn der geehrte Landesausschuß als Executive der Meinung des h. Hauses seine Bemühungen in der Weise fortsetzt, in welcher ihm vor zwei

Jahren durch den Beschluß des h. Landtages die Richtung angedeutet worden ist, die Lösung der Theaterfrage in nicht gar zu großer Ferne steht.

(Niemand meldet sich zum Worte; die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte **Lohninger**: Was von dem geehrten Herrn Bürgermeister von Graz gesagt worden ist, ist eigentlich der Cardinalpunkt dieser Frage, denn es zeigt, woran überhaupt die Theaterverhältnisse krankten. Das zweite Theater ist es, denn zwei Theater können in Graz neben einander nicht bestehen, das hat die Erfahrung bisher gezeigt; allein das Land ist nicht Schuld daran, daß ein zweites Theater entstanden ist. Ihm ist durch dieses zweite Theater ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden und ebenso dem Theater selbst als Bildungsinstitut; denn man hat in Folge der Concurrenz zu Stücken gegriffen, welche zwar die große Masse des Volkes anziehen, die man aber durchaus nicht als Bildungsstücke ansehen kann. (Bravo.) Daß dieß geschehen ist, ist sehr zu bedauern.

Ich wünsche sehr, daß das Theater als Bildungsinstitut wieder in der Reinheit bestehen möge; daß es hebend, belehrend und sittlichend wirke, was bis jetzt nicht immer der Fall war; deshalb hat der Landesausschuß, und zwar ganz richtig, gemeint, daß es am vortheilhaftesten sei, wenn er mit der Gemeinde eine Vereinbarung zu Stande bringe, damit beide Theater in einer Hand vereinigt werden; denn nur dann wird es möglich sein, auch durch eine Censur in Bezug auf die Aufführung von Stücken wohlthätig zu wirken. Allein, wie die Beilagen des Rechenschaftsberichtes zeigen, haben diese Verhandlungen zu keinem Zwecke geführt, denn die Gemeinde Graz wies es einfach zurück, für das doch immerhin werthvolle Object irgend etwas zu bieten; sie will das Theater umsonst haben.

Nun ist der Finanzausschuß der Meinung, daß das Theater als solches immerhin noch einen Werth habe, sich aber sehr schwer in der Hand einer Corporation, wie das Haus ist, erhalten läßt. Man hat aber nicht den unbedingten Verkauf, so daß das Gebäude auch für andere, als für Theaterzwecke verwendet werden könnte, angestrebt; denn der Verkauf wird „vorbehaltlich der Genehmigung von Seite des h. Landtages“ beantragt und es liegt daher in den Händen des h. Hauses, einem Verkaufsabschlusse die Genehmigung zu ertheilen oder nicht.

Was die Kosten für das Theater betrifft, so scheint mir der Herr Abg. Dr. Rechbauer denn doch zu weit gegangen zu sein, wenn er gerade diese 33 fl. herausgreift und dabei die bedeutenden Ziffern vergißt, die wir früher für das Theater im Budget hatten und die sich über 12,000 fl. beliefen. Die Dekonomie, die in allen Zweigen der finanziellen

Gebahrung eingeführt wurde, hat es dahin gebracht, daß so bedeutende Ersparungen erzielt worden sind. Allerdings ist es richtig, daß die Möbel in einem derartigen Zustande sind, daß man sich kaum niederzusetzen wagt, und daß trotzdem immer der Möbelzins eingehoben worden ist; eben deshalb hat aber der Finanzausschuß beantragt, daß im heurigen Jahre für die Reparatur der Möbel ein Betrag eingestellt werde und wahrscheinlich wird diese Einstellung im künftigen Jahre fortgesetzt werden.

• Ob wir uns in einer Geldnoth befinden, darüber werden wir wahrscheinlich übermorgen zu verhandeln haben, wo wir uns die kolossalen Biffern vergegenwärtigen werden, die wir zu decken haben. Der Finanzausschuß ist gleich dem Landesaussschuße von dem Grundsätze ausgegangen, mit den Landesmitteln so viel als möglich zu sparen, denn die Anforderungen, die gerade Bildungs- und humanitäre Zwecke an das Land stellen, werden von Jahr zu Jahr immer größer und sind jetzt schon auf eine solche Höhe gestiegen, daß die gegenwärtigen Umlagen leider nicht mehr hinreichen.

Wenn der erste Antrag des Finanzausschusses angenommen wird, so hat der Landesaussschuß ein Mittel in der Hand, um auf den Magistrat von Graz besser einwirken zu können. (Seiterkeit.) Vielleicht wird es dann leichter möglich sein, ein Uebereinkommen mit ihm zu treffen, vielleicht wird auch die Commune Graz coulanter, wenn etwa ein Anbot mit einem nicht unbedeutenden Betrage gemacht wird und vielleicht dürfte dann die Vereinigung beider Institute in Hand erreicht werden.

Ich empfehle daher nochmals die beiden Anträge des Finanzausschusses, und Herr Dr. Rechbauer wird sich gewiß dadurch beruhigt finden, daß es seinerzeit in der Hand des h. Hauses liegen wird, endgiltig über den Verkauf zu beschließen.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann, beim zweiten Antrage des Finanz-Ausschusses die Worte „sowie über allfällige Kaufsanträge“ absondert zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Wenn es mir noch erlaubt ist, so möchte ich mit Rücksicht auf meine früheren Ausführungen meinen Antrag auf Erlassung eines Auftrages an den Landes-Ausschuß wegen Fortsetzung des Verhandlungen mit der Gemeinde Graz formuliren.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter haben keinen Antrag gestellt.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Ich bitte eben das hohe Haus zu befragen, ob es mir nicht gestattet ist, gegenwärtig diesen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde das Haus darüber befragen. Diejenigen Herren, welche dem Hrn. Abg.

Dr. R. v. Schreiner die Erlaubniß erteilen wollen, daß er jetzt nach geschlossener Debatte noch einen Zusatzantrag zum zweiten Absätze beibringen dürfe, bitte ich sich zu erheben (Geschlecht). Es ist die Majorität.

Berichterst. Lohninger: Ich habe gegen den Antrag des Hrn. Abg. Dr. R. v. Schreiner nichts einzuwenden, weil es selbstverständlich ist, daß der Landes-Ausschuß als Executiv-Organ die Verhandlungen fortsetzen wird und dazu keiner besonderen Weisung bedarf. Allein wenn dieser Beisatz zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten dient, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; ich könnte mich aber nicht dafür aussprechen, daß in dem zweiten Antrage die Worte „über allfällige Kaufsanträge“ weggelassen werden.

Landeshauptmann: Ich bitte, darüber ist die Debatte bereits beschlossen, ich kann daher über diesen Punkt keine Discussionen mehr zulassen.

Berichterst. Lohninger: Es würde durch die Auslassung dieser Worte ausgeschlossen sein, daß der Landes-Ausschuß, wenn ein Offert überreicht wird, darüber Bericht zu erstatten habe.

Landeshauptmann: Das wird sich bei der Abstimmung Jeder selbst sagen. Der Zusatzantrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner lautet: „Inzwischen aber die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen Uebernahme des „I. Theaters wieder aufzunehmen.“

(Derselbe wird hinlänglich unterstützt.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche Punkt 1 der Anträge des Sonderauschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft, ich werde daher den Namensaufruf vornehmen und bitte jene Herren, welche dem 1. Antrage des Sonderauschusses zustimmen, mit „Ja“ jene, welche demselben nicht zustimmen, mit „Nein“ zu stimmen.

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

v. Adamovich,
Allinger,
Graf Alfred D'Avernas,
Graf Heinrich D'Avernas,
Bärnfeind,
Brandstetter,
Dominkuß,
Fichna,
Dr. Fleckh,
Reichsfreiherr v. Gudenus,
Germann,
Karlon,
Kosar,
Kufoveč,
Dr. Lehmann,

Lohninger,
Dr. Maassen,
Nerwein,
Dr. Edler v. Neupauer,
Pairhuber,
Graf Plaz,
Syz,
Wannisch,
Weinhandl,
Dr. Bošnjak.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

R. M. Dr. Schenfl.
Attems,
Ritter v. Carneri,
Dr. Ritter v. Conrad,
Dr. Ehmer,
Ritter v. Frand,
Dr. Gmeiner,
Freiherr v. Hackelberg,
Freiherr v. Hammer-Purgstall,
Dr. Heilsberg,
Graf Kottulinsky,
Liebl,
Dr. Lipp,
Freiherr v. Mandell,
Dr. Michl,
Pauer,
Plankenstein,
Dr. Portugall,
Dr. Rechbauer,
Remschmidt,
Reuter,
Dr. Schloffer,
Scholz,
Dr. R. v. Schreiner,
Seidl,
Dr. Edler v. Stremagr,
Tomtschik,
Graf Wetzer,
Ritter v. Wachtler,
Dr. Ritter v. Waser,
Dr. Edler v. Wasserfall,
Freiherr v. Zisch

Abwesend waren die Herren:

Freiherr v. Kellersperg,
Stummer,
Ritter v. Tunner,
Fürstbischof Dr. Zweger und
Fürstbischof Stepischnegg.

Der erste Antrag des Finanz-Ausschusses erscheint mit 32 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

(Der zweite Antrag in Beil. Nr. 46 wird mit Ausnahme der Worte: „so wie über allfällige Kaufsanträge“ angenommen, diese Worte jedoch abgelehnt — Der Antrag des Abg. Dr. R. v. Schreiner wird angenommen.)

Berichterst. **Lohninger**: Damit erledigt sich auch die vorliegende Petition des Theater-Unternehmers Eduard Kreibitz.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über, das sind Anträge des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses wegen Verkaufes der Exjesuiten-Kaserne in Leoben.

(Beil. Nr. 48.)

Berichterst. **Syz** (von der Tribüne): Wie dem hohen Hause bekannt ist, ist der Landesquartierfond in die Verwaltung des Landes übergegangen, und als Bestandtheil dieses Fonds ging auch eine Kaserne in Leoben auf das Land über, nämlich das ehemalige Jesuitenkloster, welches seit Aufhebung des Klosters zu Militär-Zwecken verwendet wurde. Diese Kaserne ist gegenwärtig nur zum Theile vermietet, weil sie zum größten Theile nicht in jenem Zustande ist, um zu einem entsprechenden Miethertragnisse gebracht zu werden. Aus diesem Grunde ist der Landes-Ausschuß mit der Idee umgegangen, diese Kaserne zu Gunsten des Landesquartierfondes zu veräußern. Die Stadtgemeinde Leoben, beziehungsweise die Sparcasse daselbst, hat, nachdem ihr bekannt wurde, daß diese Kaserne verkäuflich sei, dem Landes-Ausschusse ein Anbot dahin gemacht, sie wolle gegen die Ueberlassung dieser Kaserne 12,000 fl. in 5% Papier-Rente und 28,000 fl. 5 1/2% Pfandbriefen der Bodencredit-Anstalt übergeben. Dieser Antrag wurde von dem hohen Hause dem Finanz-Ausschusse zugewiesen und der Finanz-Ausschuß stellt Ihnen nunmehr den Antrag, das Anbot der Sparcasse in Leoben anzunehmen.

(Während vorstehender Rede übernimmt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer den Vorsitz.)

Landeshauptmann - Stellvertreter: Hohes Haus! Ich bin heute das erste Mal in der Lage, von diesem Ehrenplatze aus mit Ihnen zu verkehren. Gestatten Sie mir eine ganz kurze Unterbrechung, um einige wenige Worte an Sie zu richten.

Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser hat mich auf diesen Platz berufen, und ich werde bestrebt sein, nach meinen besten Kräften diesem Allerhöchsten Vertrauen zu entsprechen. Ich werde aber auch nicht minder bestrebt sein, durch eine unparteiische, gewissenhafte Verwaltung meines

Antes Ihr Vertrauen zu erwerben, und ich füge dem nur den Wunsch bei, daß es mir gelingen möge, Ihre Sympathien in dem Maße zu erwerben, wie Sie dieselben mit vollem Rechte dem Herrn Landeshauptmann zuwenden.

Wünscht Jemand zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses das Wort?

Abg. **Scholz** (Voitsberg): Der Antrag, welcher uns von Seite des Finanz-Ausschusses vorgelegt wurde, ist derselbe, welchen der Landes-Ausschuß in der letzten vertraulichen Sitzung eingebracht hat und bekanntlich habe ich mich dagegen ausgesprochen, weil dieser Verkauf nicht im Offertwege stattfinden soll. Die Gründe, welche mich damals geleitet haben, und die ich dem h. Hause auseinandergesetzt habe, gelten auch heute noch und zwar umso mehr, weil der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses uns eine weitere Aufklärung darüber, warum bei diesem Verkaufe der Offertweg nicht eingehalten werde, schuldig geblieben ist.

Ich muß gestehen, ich verstehe nicht, warum dieses Object nicht im Offertwege verkauft werden soll, nachdem gerade früher darauf hingewiesen wurde, daß das landschaftliche Theater nur im Offertwege verkauft werden soll, nachdem auch die Lazarethkaserne und der Versuchshof nur im Offertwege verkauft wurden. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag, welchen ich damals gestellt habe, heute in etwas modificirter Form wieder vorzulegen. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die zum ehemaligen Landes-Quartierfond gehörige Ex-Jesuitenkaserne in Leoben sei im Offertwege, jedoch nicht unter dem heute von der Gemeinde-Sparcasse in Leoben gebotenen Preise zu veräußern, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Dieser Gegenstand ist in der vertraulichen Sitzung eingehend discutirt worden, und ich halte es daher nicht für nothwendig, meinen Antrag noch weiter zu begründen. Auf Eines aber möchte ich aufmerksam machen. Es wurde uns gestern vom Finanz-Ausschusse der Antrag vorgelegt, ein Anlehen von 1.700.000 fl. für nothwendige Auslagen und Bauten zu bewilligen. Ich halte das für eine ganz eigenthümliche Finanz-Politik, in dem Augenblicke, wo wir ein so großes Anlehen bewilligen sollen, etwas von dem Landesvermögen unter dem Schätzungswerthe wegzugeben, wie dieß das Project, welches uns vorgelegt wird, verlangt. Ich empfehle daher die Annahme meines Antrages.

Abg. **Weinhandl** (L. B. Feldbach): Wenn ich mir über diesen Gegenstand zu sprechen erlaube, so habe ich durchaus nicht die Absicht, speciell denselben zu behandeln, sondern ich finde mich nur durch die Meinungen, die hie und da gehört worden sind, veranlaßt, dem hohen Landesaus-

schusse einen Wink zu geben, er möge sich in derlei Fällen vor dem Nachrufe eines zu einseitigen Vorgehens bewahren.

Abg. **Reuter** (Marburg): Ich bin vollkommen der Anschauung des Herrn Abg. Scholz, die ich auch schon in der vertraulichen Sitzung unterstützt habe. Es mag wünschenswerth sein, daß die Kaserne vom Lande veräußert werde, weil das jetzige Erträgniß zu gering ist, im Verhältnisse zu derjenigen Summe, welche beim Verkaufe erzielt werden könnte; es mag auch ferner als gewiß angesehen werden, daß der Preis, welchen die Sparcasse in Leoben dem Landesauschusse angeboten hat, im richtigen Verhältnisse zum Werthe dieses Objectes steht; aber das Alles kann mich doch nicht abhalten, dagegen aufzutreten, daß der Verkauf eines so werthvollen Objectes gewissermaßen unter der Hand vor sich gehe, und Niemand hievon in Kenntniß gesetzt wird, so daß, wie in der letzten vertraulichen Sitzung bekannt geworden ist, selbst der Abgeordnete von Leoben, Herr Dr. Gmeiner, von diesem Verkaufe keine Kenntniß hatte.

Das Princip der Offert-Ausschreibung bei Ankäufen und Verkäufen ist rationell und praktisch, und wenn dieses Princip schon bei der kleinsten Gemeinde angewendet wird, so könnte ich mich umso weniger bestimmt finden, in Landesangelegenheiten beim Verkaufe eines so wichtigen Objectes davon abzugehen. Die Sparcasse in Leoben wird sich durch eine Offertausschreibung nicht abhalten lassen, als Concurrentin aufzutreten, es ist mithin für das Land dadurch kein Nachtheil zu gewärtigen, wohl aber ein Vortheil, wenn mehrere Concurrenten auf dieses Object speculiren. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abg. Scholz.

Abg. Reichsfreih. v. **Gudenus** (L. B. Weiz): Ich erlaube mir um eine Aufklärung bezüglich zweier Punkte zu bitten. In der letzten vertraulichen Sitzung hieß es, daß dieses Object auf 38.000 fl. geschätzt wurde, und es ist mir nun nicht begreiflich, aus welchen Gründen uns der Finanz-Ausschuß den Verkauf dieses Objectes um einen Betrag von nur ungefähr 31.000 fl. empfiehlt.

Der 2. Punkt, über welchen ich eine Aufklärung erbitten möchte, betrifft den Umstand, daß es heißt, die Sparcassa offerire 12.000 fl. in 5 %iger Papierrente und 28.000 fl. in 2½ %igen Pfandbriefen der öst. Bodencreditanstalt. Ich habe den Cursezettel durchgesehen, habe aber diese 5½ procentigen Pfandbriefe nicht darin gefunden, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht existiren. Es scheint hier ein Druckfehler obzuwalten, und es soll wahrscheinlich heißen 5 %ige Pfandbriefe der österr. Bodencreditanstalt. Diese Pfandbriefe haben jetzt einen Werth von 88, und wenn man die Rente zum Course von 55 anschlägt, so kommt eine Verkaufssumme von 31240 fl. heraus, folg-

lich beinahe 7000 fl. weniger, als der Schätzungswertb beträgt.

Ich schließe mich sohin dem Antrage vollkommen an, daß eine Offertausschreibung dem Verkaufe voranzugehen abe.

Abg. Vohninger: Ich habe im Finanz-Ausschusse für den vorliegenden Antrag gestimmt und so wie ein Mitglied des Finanz-Ausschusses früher den Antrag auf Ausschreibung einer Offertverhandlung gestellt hat, so halte ich mich für verpflichtet, hier vor dem h. Hause zu erklären, warum ich mich bestimmt gefunden habe, für diesen Antrag zu stimmen.

Die Offertverhandlung ist die natürlichste Art, Käufe und Verkäufe abzuschließen, allein hier haben wir es mit einer Realität zu thun, die nicht, die ein Herr Vorredner gesagt hat, wenig, sondern, wie aus pag. 90 des Vorschlages zu ersehen ist, gar nichts trägt. Ich höre hier einen meiner Nachbarn sagen: Warum wird sie so schlecht verwaltet? Nun, eine Realität, die überhaupt nicht benützt werden kann, kann eben nicht besser verwaltet werden; die Verwaltung des Landes-Vermögens ist ohnehin die beste, das will ich ein für allemal gesagt haben denn die Realitäten des Landes werden auf eine Weise verwaltet, wie gewiß nicht früher und vielleicht auch nicht später.

Es handelt sich hier wie gesagt um eine Realität, die gar nichts trägt. Ich kenne die Verhältnisse von Leoben nicht so genau, allein ich halte den Charakter jedes Abgeordneten hoch und darum bin ich der Ueberzeugung, daß der Abgeordnete der Stadt Leoben nicht aus Rücksicht für Leoben, sondern weil er die localen Verhältnisse kennt, uns in der letzten vertraulichen Sitzung erklärt hat, daß diese Realität nimmermehr um den Betrag angebracht werden wird, auf welchen sie geschätzt ist. Was will man auch aus einer solchen Schätzung folgern? Wir kennen eine Masse Schlösser, bei denen, wenn man sie nach dem Materialwerth schätzt, ein hoher Betrag herauskommt, wenn man sie aber verkaufen will, so wird man vielleicht nicht einmal so viel bekommen, daß der gewöhnliche Zins capitalisirt ist.

Es handelt sich hier darum: Ist die Realität als solche zu verwalten oder nicht? Als solche ist die Realität nicht zu verwalten, außer es würden Bauten geführt, welche aber ziemlich viel kosten dürften. Allerdings befinden sich in der Nähe von Leoben viele industrielle Unternehmungen und man könnte daher auf den Gedanken kommen, dieses Object zur Herstellung von Arbeiterwohnungen zu verwenden, allein für Arbeiterwohnungen weiß man in der gegenwärtigen Zeit billigere Realitäten zu erwerben, das beweisen die Arbeiterwohnungen in Marburg, welche die Südbahn für ihre Arbeiter gebaut hat.

Das Anbot der Leobner Sparcasse fällt, scheint mir, in eine Zeit, wo die Kurse sehr gesunken waren und wo man vermuthet hat, Oesterreich wird auch in den Krieg verwickelt werden, wo es dann mit der Papierrente noch schlechter aussehen würde.

Die Anstalt scheint daher geglaubt zu haben, daß es besser sei, wenn sie Grund und Boden besäße, also etwas Sicheres und Haltbares, was keinen Wankungen unterliege; außerdem sind wahrscheinlich die localen Verhältnisse solche, daß in diesem Gebäude vielleicht Gemeindeanstalten untergebracht werden können.

Ich glaube also, vertrauend auf das, was uns der Herr Abg. Dr. Gmeiner gesagt hat, daß nämlich die Realität um einen größeren Betrag nicht wird angebracht werden können, dafür sein zu müssen, daß das gemachte Anbot angenommen wird, weil sonst die Gefahr besteht, daß die Sparkasse ihren Antrag zurücknimmt. Auch Offerten, meine Herren, sind in der Lage, sich zu besprechen, und wir wissen, daß auch bei Offertverhandlungen nicht immer der gewünschte Ertrag erzielt wird.

Was der Herr Vorredner, Abg. Baron Gudenus, gesagt hat, scheint mir nicht richtig zu sein. Es gibt $5\frac{1}{2}\%$ ige Pfandbriefe der Bodencreditanstalt und ihr Coursverth ist 88; der angebotene Betrag beläuft sich daher auf 34.000 fl. Die Differenz zwischen dem Schätzungswertbe dieser Realität, die eigentlich gar keinen Nutzen bringt, und dem Kaufspreise ist also keine so große. Das Erträgniß ist aber ein ungleich höheres, denn es sind $5\frac{1}{2}\%$ ige Papiere, und wir werden also einen viel höheren Ertrag bekommen, als wenn der Kaufschilling in Baarem ausbezahlt wird.

Das sind die Gründe, die im Finanz-Ausschuß geltend gemacht worden sind, und ich glaubte sie hier offen aussprechen zu sollen, weil ich, indem ich mich von denselben leiten ließ, im Interesse des Landes und eben so gewissenhaft als diejenigen Herren gehandelt zu haben glaube, die den normalen Weg der Offertverhandlung betreten wollen.

Abg. Dr. Gmeiner (H.-K. Leoben): Nachdem schon heute meine Person in die Debatte gezogen worden ist, so erachte ich es für meine Pflicht und Schuldigkeit, dem hohen Hause das mitzutheilen, was mir die Gemeinde Leoben zur Zeit meiner Anwesenheit vor ein paar Tagen über diesen Gegenstand, nachdem ich sie darüber interpellirte, mitgetheilt hat. In der Nähe von Leoben sind große Gewerkschaften, wie z. B. Donawitz, welches im Ganzen 2000, und der Seegraben, der vielleicht auch nicht weniger Arbeiter beschäftigt. Diese Arbeiter kommen wie bekannt, an Sonn- und Feiertagen in die nächsten Orte und so auch nach Leoben, und verüben dort häufig

große Excesse, die natürlicherweise durch die wenigen Polizeiorgane, welche in Leoben sind, kaum hintangehalten werden können.

Es ist nun in Leoben schon lange der Wunsch vorhanden, eine ständige Garnison zu erhalten, man hatte aber bisher zu wenig Localitäten, um einer darauf Bezug nehmenden Einladung entgegenkommen zu können. Die Stadtgemeinde als Repräsentantin der Sparcasse hat nun gedacht, dieses Haus zu dem Zwecke zu acquiriren, um es zu einer stabilen Caserne für eine Garnison benützen zu können. Sie hat in Anbetracht dessen an den Landes-Ausschuß den Antrag gestellt, der, wie die Verhandlung zeigt, unter dem Schätzungswerthe geblieben ist. Allein ich habe eben in diesem Punkte auch von der Gemeinde-Repräsentanz vernommen, daß sie der sicheren Ueberzeugung ist, daß für dieses Haus in keinem Falle ein größerer Kaufpreis erzielt werden wird, ja die Gemeinde-Repräsentanz glaubt, daß sich überhaupt schwer Jemand finden dürfte, der dieses Haus zu irgend welchem anderen Zwecke, etwa zu Fabrikzwecken zc. verwenden könnte, und es bloß zu dem Zwecke zu acquiriren, um es für Wohnungen zu benützen, das wäre gewiß eine sehr unfruchtbare Capitalsanlage.

Zudem muß ich aus eigener Erfahrung, nachdem ich die Verhältnisse Leobens kenne und dort als öffentlicher Anwalt fungire, dem hohen Hause mittheilen, daß ich selbst von einzelnen meiner Parteien mit dem Auftrage betraut worden bin, Häuser zu verkaufen; so habe ich deren jetzt zwei zu verkaufen, und trotzdem, daß diese Häuser an der Factorie-Ausbeute theilhaftig sind, bringe ich sie nicht an.

Ich muß daher nochmals wiederholen, was ich schon leßthin sagte, nämlich, daß der Kaufpreis von 34.000 fl. für dieses Haus, welches an dem Factorievermögen nicht theilhaftig ist, was in Leoben beim Kaufe eines Hauses sehr in Betracht kommt, ein hoher ist.

Im Uebrigen ist es meine Pflicht als Abgeordneter, das Interesse und die Finanzen des Landes zu wahren, ich stelle daher auch keinen Antrag, sondern habe mir nur erlaubt, dem h. Hause diese Aufklärung zu geben.

Abg. Reichsfreih. v. **Gudenus** (L.-B. Weihs): Ich erlaube mir nur dem Herrn Abg. Lohninger zu bemerken, daß er sich einer Illusion hinzugeben scheint, wenn er glaubt, daß ein Papier, welches an der Wiener Börse zu 87 und 88 notirt wird, al pari verkauft werden könnte.

Abg. **Paishuber** (Fürstenfeld): Ich muß mir erlauben, die Gründe darzulegen, welche den Landes-Ausschuß geleitet haben, als er dem h. Hause den Verkauf dieser Caserne an die Gemeinde Leoben, beziehungsweise an die dortige Sparcasse empfohlen hat.

Der erste Grund, welcher den Landes-Ausschuß bestimmte, war die Erwägung, daß das Gebäude sich in einem ziemlich schlechten Bauzustande befindet. Es ist zwar sehr massiv gebaut und verspricht eine lange Dauer, allein einzelne Bestandtheile des Gebäudes sind durch den langjährigen Gebrauch als Caserne derart abgenützt, daß sie nothwendig wieder hergestellt werden müssen. Ueberdies würde die Nothwendigkeit vorhanden sein, das Gebäude selbst zu einem anderen Zwecke zu adaptiren, wenn der h. Landtag Willens wäre, dasselbe noch länger zu behalten.

Weiters hat den Landes-Ausschuß der Beweggrund zu seinem Antrage bestimmt, daß gegenwärtig die Realität keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwirft, jedenfalls einen solchen, welcher mit dem ausgemittelten Werthe des Gebäudes in keinem richtigen Verhältnisse steht. Es ist nicht möglich, Miethparteien für dieses Haus zu bekommen, wenn man nicht bedeutende Adaptirungen vornimmt, selbst als Caserne hätte es nicht vermietet werden können.

Es ist mir überdies gewiß, daß die Schätzung, wie sie von der Gebäude-Inspection, also im Interesse des Landes und von einem landsh. Beamten vorgenommen wurde, eher zu hoch als zu niedrig ist.

Der dritte Grund, der den Landes-Ausschuß bestimmte, auf den Verkauf dieses Gebäudes einzurathen, ist der, daß, wie die Erfahrung gezeigt hat, derlei Gebäude von dem Aerar wieder zu militärischen Zwecken und zwar unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Es ist nämlich im Jahre 1825 ein Uebereinkommen zwischen den Ständen und dem Militärärar dahin getroffen worden, daß gewisse Objecte des damals schon aufgelösten Landesquartierfondes zu militärischen Zwecken dem Militärärar unentgeltlich so lange überlassen werden müssen, als das Militär deren Benützung in Anspruch nimmt. Das war auch die Ursache, warum die Uebergabe des Landesquartierfondes sich bis jetzt verzögert hat, und warum vor 2 Jahren aus dieser Caserne ein Invalidenhaus gemacht und dadurch die schon im Zuge befindliche Uebergabe neuerlich verhindert worden ist. Würde nun in der nächsten Zukunft neuerdings ein solcher Antrag von Seite des Militärärars gestellt, so würde es für den Landes-Ausschuß, besonders wenn der Landtag nicht versammelt ist, eine sehr schwere und peinliche Aufgabe gewesen sein, zu sagen, wir können unter den jetzigen Umständen den Vertrag nicht mehr als fortbestehend anerkennen und das Gebäude nicht weiter unentgeltlich zu militärischen Zwecken überlassen.

Dies waren die Gründe, welche den Landes-Ausschuß bestimmt haben, auf den Verkauf einzurathen. Es handelt

sich also jetzt nur noch um die Frage, ob dieser Verkauf im Wege der Offertverhandlung oder nach dem Anbote der Gemeinde Leoben durchgeführt werden soll.

Dem Landes-Ausschusse hat der Antrag der Gemeinde Leoben ein solcher geschienen, welcher einer Offertverhandlung vorzuziehen sei, und zwar aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß geglaubt hat, daß der Betrag, den die Gemeinde Leoben, beziehungsweise die Sparcasse angeboten hat, so ziemlich demjenigen Werthe entspricht, den das Gebäude wirklich repräsentirt.

Es ist weiters in Erwägung gezogen worden, daß, wenn der Verkauf dieses Gebäudes verzögert wird, es möglich ist, daß inzwischen von Seite des Militär-Aerars eine neue Anforderung wegen unentgeltlicher Benützung des Gebäudes an den Landes-Ausschuß gestellt werden könnte, und daß ein so günstiges Offert wie das gegenwärtige, in Zukunft wohl nicht vorliegen dürfte.

Was insbesondere den Antrag des Abgeordneten Scholz betrifft, so geht er in einer Richtung heute noch weiter, als leztthin in der vertraulichen Sitzung besprochen worden ist, und gerade dieser Umstand ist es, welcher ihn nicht acceptabel erscheinen läßt. Es heißt nämlich in demselben, wenn ich nicht irre, die Realität soll nicht unter dem Betrag von 12.000 fl. in 5%iger Rente und 28.000 fl. in $5\frac{1}{2}\%$ igen Hypothekarieinen hintangegeben werden. Bei Offertverhandlungen kann man sich aber auf nichts anderes, als auf Baarzahlungen einlassen; man kann unmöglich sagen, es werden auch alle möglichen Gattungen von Papieren, deren wir einen so reichen Vorrath besitzen, angenommen. Es wäre auch für den Landes-Ausschuß eine äußerst peinliche Aufgabe, in einem solchen Falle zu entscheiden, daher, wie ich glaube, der Antrag in seiner gegenwärtigen Form wohl nicht angenommen werden kann.

Es wurde auch dem Landes-Ausschusse die Warnung zugerufen, daß er in derlei Angelegenheiten nicht einseitig vorgehen solle. Nun ich glaube, eben die gegenwärtige Debatte beweist ja, daß er nicht einseitig vorgeht. Er hat diesen Gegenstand vor das hohe Haus gebracht, und von der Entscheidung desselben wird es abhängen, ob der gestellte Antrag angenommen wird oder nicht.

Es wurde endlich ziffermäßig nachgewiesen, daß das gemachte Anbot gegenwärtig nur 31.000 fl. in baarem Gelde repräsentirt. Ich will das zugeben, obwohl es heute vielleicht nicht mehr richtig ist, wenn es auch nach dem gestrigen Kurszettel der Fall gewesen sein mag; allein wenn von der Landschaft ein solcher Kauf unter derartigen Bedingungen geschlossen wird, so ist wohl nicht zu erwarten, daß die Landschaft diese Papiere gerade in einem Zeitpunkte veräußern wird, wo sie den allerniedrigsten Kurs haben, etwa den, welchen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus

bezeichnet hat. Es ist also die Rente und nicht der jegige reelle Werth dieser Papiere in's Auge zu fassen, und diese Rente beträgt gewiß mehr, als das Gebäude oder das baare Geld unter allen Umständen tragen könnte. Ich erkläre mich also für den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Abg. **Scholz** (Voitsberg): Ich werde mir erlauben, dem Herren Abgeordneten Lohninger und einigen anderen Herren Einiges zu erwidern.

Der Herr Abg. Lohninger hat gemeint, dieses Object sei fast um jeden Preis wegzugeben, weil es bis jetzt nichts trägt. Ich habe aber aus den uns vorliegenden Documenten beispielsweise aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, nicht entnommen, daß man überhaupt bemüht ist, dieses Gebäude ertragsfähig zu machen.

Die Herren Abgeordneten Lohninger und Pairhuber haben auch über den Schätzungswerth gesprochen. Meines Wissens schätzt man die Gebäude immer niedriger als sie wirklich werth sind, und es ist daher nicht stichhältig, daß der Schätzungswerth, der hier mit 38.000 fl. angenommen ist, ein zu hoher ist. Weiters hat der Herr Abgeordnete Pairhuber in der letzten vertraulichen Sitzung ausdrücklich gesagt, daß das Anbot der Gemeinde Leoben nicht gerade dem entspricht, was das Gebäude eigentlich werth ist.

Der Herr Abgeordnete Lohninger hat weiter gesagt wahrscheinlich wird sich die Sparcasse in Leoben darum bewogen gefühlt haben, ihr Anbot zu machen, weil sie kein rechtes Vertrauen in die Papiere hat. Nun, da finde ich es etwas eigenthümlich, wenn man meint, das Land solle jetzt den festen Grund und Boden weggeben und dafür schlechte Papiere nehmen. (Bravo.)

Es wurde weiters betont, daß die Sparcasse sich nicht mehr verpflichtet halten wird, ihr Anbot aufrecht zu erhalten. Ich bin im Besitze eines Documentes, welches klar nachweist, daß es der Stadtgemeinde Leoben sehr darum zu thun ist, dieses Gebäude zu erhalten.

Der Herr Abgeordnete Pairhuber hat gemeint, daß mein Antrag darum nicht durchführbar sei, weil das Anbot, welches die Stadtgemeinde heute macht, und unter welchem nach meinem Antrage dieses Gebäude nicht veräußert werden soll, variabel ist.

Ich für meine Person halte ja nur an dem heutigen Kurswerthe dieser angebotenen Papiere fest und glaube, daß das hohe Haus auf meinen Antrag eingehen soll, weil er die Form wahr, die wir bei allen Verkäufen landschaftlicher Objecte einhalten müssen.

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Ich bin zu einer Antwort herausgefordert, und das hohe Haus wird es mir daher nicht übelnehmen, wenn ich in dieser Sache, in welcher schon so viel gesprochen wurde, noch einige Worte verliere.

Der Herr Abgeordnete Scholz ist ein zu gewiegener Geschäftsmann, als daß er von dem überzeugt sein sollte, was er bezüglich der Papiere gesagt hat. Er wird sehr gut unterscheiden, was es heißt, wenn eine Sparkasse, also eine Anstalt, welche fortwährend Zahlungen leisten muß, Papiere besitzt, welche bereits gesunken sind, und wenn wir in einen Krieg verwickelt werden, noch tiefer sinken werden, und wenn das Land solche Papiere besitzt, welches sie in den Kassen verschlossen liegen läßt und nur die Rente bezieht. Es ist eben ein großer Unterschied, wer die Rente bezieht; ob der Besitzer Schulden hat und die Papiere um jeden Preis veräußern muß, oder ob er nur die Interessen für die laufenden Ausgaben zu verwenden braucht. Im letzteren Falle kümmert ihn der Curszettel gar nicht; das ist sehr praktisch, und Sie werden es im Leben bei Kirchengütern, Armeninstituten u. s. f. überall finden. Eine Sparkasse aber, welche solche Capitalien aufgehäuft hat, kann besonders in Kriegszeiten, wo die Capitalien von den Interessenten zurückgezogen werden, in eine sehr unangenehme Situation kommen, wenn sie Papiere um jeden Preis veräußern muß. Das wollte ich dem Geschäftsmanne gesagt haben.

Was den Verkauf im Offertwege betrifft, so habe ich schon erklärt, daß dieß im Allgemeinen zwar der richtige Weg ist, daß es aber auch Ausnahmefälle gibt, und der vorliegende Fall ist ein solcher Ausnahmefall; denn ich erkläre entschieden, daß ich nach den Mittheilungen, die im Finanz-Ausschusse gemacht worden sind, der Meinung bin, wir werden nicht mehr bekommen.

Ich werde also ebenso gewissenhaft für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen, wie der Herr Abgeordnete Scholz für den seinen.

Abg. Dr. R. v. **Conrad** (G. G. B.): Der Antrag des Herrn Abg. Scholz ist in einer solchen Weise gehalten, daß darin eine Gefahr für denjenigen Zweck liegt, den der Antragsteller damit erreichen will. Soviel ich vernommen habe, heißt es in dem Antrage: „nicht unter dem jetzigen Anbote“. Nun werden aber Papiere angeboten; setze ich nun den Fall, daß der Curs dieser Papiere in einigen Tagen, Wochen oder Monaten, kurz während der Dauer der Verhandlungen um ein Namhaftes heruntergeht, so würde der Landes-Ausschuß in der unangenehmen Lage sein, nicht zu wissen, welches die Grenzlinie ist, die ihm heute vom h. Hause vorgezeichnet wird. Er könnte also in Folge des vom Abg. Scholz gestellten Antrages in die Lage kommen, einen Anbot annehmen zu dürfen oder vielleicht gar annehmen zu müssen, der weit unter dem heut eborliegenden ist. Darauf habe ich aufmerksam machen wollen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G. G. B.): Ich würde mir erlauben, einen ähnlichen Zusatzantrag zu stellen, wie ein solcher bereits von einem Herrn Abgeordneten, ich glaube vom

Abgeordneten Scholz, in der geheimen Sitzung gestellt worden ist und welcher Antrag es vielleicht ermöglichen wird, daß manche Herren Abgeordneten dem Ausschußantrage zustimmen, welche jetzt gegen denselben sind. Mein Antrag zielt dahin, daß durch den Kauffchilling, den wir in Papieren erhalten, das sogenannte bewegliche Vermögen des Landesfondes nicht vermehrt werden soll, sondern daß diese Papiere dem Bauфонде übergeben und der Landes-Ausschuß beauftragt werde, dieselben zur geeigneten Zeit zu veräußern. Mein Antrag bezweckt also, zu verhindern, daß das Landesvermögen, wenn wir unsere unbeweglichen Güter verkaufen, nicht fortwährend durch Papiere vermehrt werde, welche angesichts der politischen Constellation einen so schwankenden Werth haben, und insoferne muß ich auch erklären, daß ich nicht vollkommen der Anschauung des Herrn Abgeordneten Lohninger beistimmen kann, nach welcher wir uns vorzüglich den Rentenbesitzer zum Muster nehmen sollen, sondern daß für uns auch der Curswerth der Papiere sehr maßgebend ist.

Mein Antrag lautet:

„Der erhaltene Kauffchilling hat nicht das bewegliche Landesvermögen zu vermehren, sondern es soll der Landes-Ausschuß ermächtigt werden, denselben im vortheilhaften Momente zu verwerthen.“

Abg. **Seidl** (L. B. Marburg): Nach dem, was der Herr Abgeordnete R. v. Conrad über den Antrag des Herrn Abgeordneten Scholz hervorgehoben hat und was in vieler Beziehung auch vollkommen gerechtfertigt ist, erlaube ich mir, den Abänderungsantrag zu stellen,

„daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Scholz statt der Worte „nicht unter dem dormaligen Anbote“ die Worte: „nicht unter dem Betrage von 34.000 fl.“ gesetzt werden.“

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Freih. v. Sackelberg wird nicht genügend unterstützt, der Antrag des Abg. Seidl wird unterstützt.)

Berichterst. **Schz**: Die Motive, welche den Finanz-ausschuß veranlaßt haben, sich dem Antrage des Landes-ausschusses anzuschließen, haben die Herren Abgeordneten Lohninger, Dr. Gmeiner und Pairhuber ausführlich auseinandergesetzt, so daß ich wenig mehr beizufügen habe.

Ich möchte nur dem Herrn Baron Gudenus erwidern, daß sich der Schätzungswerth dieses Objectes auf 38.560 fl. beläuft und der Anbot, welcher von Seite der Gemeinde Leoben gemacht worden ist, diesen Schätzungswerth übersteigt; so paradox es klingen mag, so ist es doch richtig. Der Anbot übersteigt nicht nur die Summe, welche der Herr Abg. Seidl in seinem Zusatzantrage als Minimum des Verkaufswerthes aufgestellt hat, sondern auch den Schätzungswerth. Ich glaube nämlich, man kann richtiger Weise nur

die capitalisirte Rente des Kauffschillings, den wir für das Object bekommen, als den Erlös betrachten. Die Zinsen der Effecten, welche für diese Realität angeboten werden, betragen aber 2040 fl., repräsentiren daher, wenn man eine 5%ige Verzinsung annimmt, ein Capital von 40,800 fl.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß das Offert der Gemeinde Leoben im Interesse des Landes ist, und möchte das h. Haus bitten, den Ausschußantrag anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Scholz mit dem Abänderungsantrage des Abg. Seidl angenommen. — Landeshauptmann Dr. Edler v. Kaiserfeld übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonderausschusses für Vorberathung des Schullehrer-Pensionsfonds-Gesetzes.

(Beil. Nr. 49. — Hierzu Beil. Nr. 33.)

Berichterst. Dr. **Fleisch** (von der Tribune): Meine Herren! Im verflossenen Jahre wurde von der h. Regierung diesem h. Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bestimmt war, die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer in Steiermark nach allen Richtungen zu regeln. Der Gesetzentwurf wurde auch im Allgemeinen mit verschiedenen Amendements angenommen, einige Bestimmungen desselben aber lehnte der h. Landtag ab, weil man wegen der Kürze der Zeit und wegen Mangel an statistischen Ausweisen darüber nicht klar werden konnte, welche Tragweite diese Bestimmungen über die Gründung eines Schullehrer-Pensionsfonds, über die Regelung der Zuflüsse und das, was damit zusammenhängt, haben.

Der h. Landtag lehnte, wie gesagt, die Annahme dieser Bestimmungen ab, ertheilte aber dem Landesausschusse den Auftrag, in der nächsten Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch die Errichtung einer Pensionskasse für das Lehrpersonal an öffentlichen Volksschulen, sowie die Zuflüsse an diese Kasse geregelt werden.

Der Landes-Ausschuß ging, sobald das Gesetz die Allerhöchste Sanction erlangt hatte, daran, dieser Aufgabe unmittelbar zu genügen. Zu derselben Zeit ertheilte aber das h. Unterrichtsministerium einen ähnlichen Auftrag an den Landeschulrath, nämlich der Landeschulrath sollte im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse eine solche Gesetzvorlage für die jetzige Session vorbereiten. Der Landeschulrath entsprach dieser Auffassung, und es kam im Einverständnisse dieser beiden genannten Körperschaften ein Gesetzentwurf zu Stande, welcher demjenigen fast gleich ist, der Ihnen heute vorgelegt wird. Selbstverständlich übersandte der Landeschulrath diesen Gesetzentwurf an das h. Unterrichts-

Ministerium, welches einige Veränderungen, ich muß sagen Verbesserungen daran vornahm, und es dem Landes-Ausschusse überließ, diese Vorlage vor das h. Haus zu bringen, nachdem er hiezu vom Landtage den Auftrag erhalten hatte.

Der Landes-Ausschuß nahm an der von dem h. Unterrichts-Ministerium amendirten Vorlage keine Veränderungen vor, sondern brachte das Gesetz genau so, wie es das Unterrichts-Ministerium schließlich revidirt hatte, vor das Haus und zwar aus dem Grunde, um es zu ermöglichen, daß das Gesetz in kurzer Zeit zur Allerhöchsten Sanction gebracht würde, denn der Landes-Ausschuß, sowie der Landeschulrath legten ein großes Gewicht darauf, daß dieses Gesetz so bald als möglich in Wirksamkeit trete, weil die ganze Organisation der Volksschule in Steiermark dadurch verzögert wird, daß die Bestimmungen über die Pensionen der dormalen lebenden Schullehrer fehlen, und kein Fond vorhanden ist, um diejenigen Pensionen zu bezahlen, welche bereits nach dem vorjährigen Gesetze ausbezahlt sind, noch weniger aber ein Fond vorhanden ist, um diejenigen Schullehrer, welche schon seit Monaten der Regulirung der Gehalte harren, in einer Weise mit einer Pension zu bedenken, daß nicht die besten Kräfte dem Schuldienste entzogen werden. Selbstverständlich mußte sowohl der Landes-Ausschuß als der Landeschulrath bei Erledigung dieses Gesetzes auf die Regierungsvorlage des vorigen Jahres als Basis zurückgreifen. Ich werde mir daher erlauben, jetzt schon, wenigstens vorübergehend, auf die einzelnen Zuflüsse einzugehen, welche die Regierung im vorigen Jahre dem Pensionsfonde zugedacht hatte, und auf diejenigen Zuflüsse, die Ihnen jetzt empfohlen werden.

Als besonderen und wichtigsten Zufluß für den Pensionsfond führte die Regierungsvorlage des Vorjahres die Beiträge aus den Verlassenschaften zum Normalschulfonde auf, und der Landeschulrath sowie der Landes-Ausschuß waren der Meinung, daß dieser Zufluß allerdings zu acceptiren sei; sie waren aber auch darüber einig, daß derselbe in dem bisherigen Ausmaße nicht genügen werde. Diese Beiträge von den Verlassenschaften, welche schon unter der seligen Kaiserin Maria Theresia für den Normalschulfond bestimmt waren, werden ohne Rücksicht auf die Größe der Verlassenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe aus einer Million oder aus hunderttausend Gulden besteht, einfach nach einer Scala berechnet und betragen 1, 2 oder 4 fl. C. M.; die Scala selbst richtet sich nach den alten Standesverhältnissen, die heute nicht mehr vorhanden sind. Die Regierung hat schon vor zwei Jahren unter den Statthaltereien Umfrage gehalten, ob nicht diese Scala aufzugeben und dafür ein Procentsatz einzuhoben sei, und der Landeschulrath, sowie der Landes-Ausschuß waren der Meinung, daß dieß sofort zu geschehen habe, nachdem die statistischen Ausweise gezeigt haben, daß man nach der bisherigen Scala für den Fond,

der jährlich vielleicht 25.000 fl. zu zahlen haben wird, im Jahre kaum 4000 fl. einnehmen würde.

Ein weiterer Zufluß, den die Regierung schon im vorigen Jahre für diesen Fond bestimmte, ist die Zuweisung eines Theiles des Ueberschusses aus dem Schulbücherverlage, welcher bisher dem Normalschulфонде zugeflossen ist. Es besteht in Wien für die cisleithanischen Länder in ärarischer Regie ein Schulbücherverlag, dessen Reineinkünfte unter die verschiedenen Normalschulфонде bisher vertheilt wurden und am heutigen Tage noch vertheilt werden. Diese Einkünfte sollen von jetzt an dem Pensionsfond zugeführt werden.

Ferner bestimmte die Regierung für diesen Fond die Intercalarien des Lehrerdienstes.

Die beiden Körperschaften, die Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt haben, haben sich aber für diesen Zufluß nicht aussprechen können, denn diese Intercalarien sind an sich nicht bedeutend und würden keine ausgiebige Quelle für den Fond gewesen sein, andererseits liegt in der Zuweisung derselben an den Pensionsfond eine Ungerechtigkeit gegen die Schulbezirke. In Steiermark werden zur Ergänzung der Schullehrer-Dotation die Bezirke berufen; sie sollen in erster Linie dasjenige, was an der Lehrer-Dotation fehlt, aus Bezirksmitteln zuschießen. Den Rechtsgrund hiefür findet man darin, daß die Vortheile einer guten Schule vorzugsweise dem Bezirke zugute kommen. Wenn man aber auf der einen Seite sagt, der Bezirk soll zahlen, damit Jemand lehren könne, und auf der anderen Seite wieder, es ist zwar Niemand da, der lehrt, denn der bisherige Lehrer ist gestorben oder übersezt worden, aber zahlen muß der Bezirk doch, zwar nicht den Lehrer, wohl aber den Pensionsfond, so befindet man sich offenbar in einem Widerspruch. Die Bezirksfonde, die heute noch nicht existiren, sind ohnedieß nicht allzureichlich mit Mitteln bedacht, so daß man ihnen die wenigen Gulden, welche die Intercalarien austragen, nicht auch noch entziehen soll. Also wie gesagt, diesen Antrag, den die Regierungsvorlage des vorigen Jahres enthält, empfehlen Ihnen weder die beiden Körperschaften, noch der Sonderauschuß, dem diese Vorlage zur Berichterstattung zugewiesen würde.

Einen anderen Zufluß für den Pensionsfond fand die Regierung in den Strafgebern für die Uebertretungen der Schulgesetze; diese hat aber der h. Landtag bereits im vorigen Jahre den Bezirksschulфонден zugewiesen, nämlich denjenigen Fonden, aus welchen die Lehrer-Dotationen zu bestreiten sind, die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wäre eine Abänderung des Landes Schulgesetzes vom vorigen Jahre, welches in diesem Punkte noch gar nicht ausgeführt ist. So viel über die Zuflüsse, von denen die Ausschüsse insofern ausgegangen sind, als sie überhaupt die Regierungsvorlage zur Grundlage ihrer Berathungen genommen haben.

Sie werden in der Gesetzesvorlage auch noch einige andere Zuflüsse namhaft gemacht finden, aber nur aus dem Grunde, damit einige Bestimmungen, welche dießfalls noch nothwendig sind, in dem Gesetze ihren Platz finden können. Es sind das die Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Gaben. Es hat sich nämlich dermalen ein größerer Eifer für das Schulwesen gezeigt und zwar gerade darum, weil die gesetzgebenden Körperschaften sich des Schulwesens angenommen haben. Ich kann Sie versichern, daß seit neuerer Zeit viele Legate und Erbschaften nur deshalb für Schulzwecke bestimmt wurden, weil man fand, daß die Zeit der Schule gehöre. Diese Erwägung, die noch in Zukunft Manche bestimmen dürfte, freiwillige Gaben unter Lebenden oder Todten, wie man sagt, der Schule zuzuwenden, bestimmte den Landes Schulrath, von diesen Gaben Erwähnung zu machen, wenn auch nur zu dem Zwecke, um ein gewisses Minimum zu bestimmen, welches nicht für die laufenden Auslagen verwendet, sondern capitalisirt werden soll.

Ein weiterer Zufluß, den die Regierungsvorlage im vorigen Jahre nicht enthielt, sind die Zuschüsse aus Landesmitteln. Im verfloffenen Jahre ist bereits der Beschluß gefaßt worden, daß die Ausfälle, welche der Pensionsfond erleiden sollte, aus Landesmitteln zu decken seien.

Endlich wurden als Zuflüsse selbstverständlich noch die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fondes selbst aufgeführt. Daß die Zuflüsse, welche für den Pensionsfond bestimmt werden sollen, wenn die Vorlage so angenommen wird, wie sie vorgelegt ist, wirklich die Auslagen des Fondes in der Art decken werden, daß nach wenigen Jahren schon die Zuschüsse aus Landesmitteln, also aus dem Steuerfäkel aufhören können, dieß glaube ich nach den Berechnungen, die ich gemacht habe, behaupten zu können, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dem Fonde die Abgaben von den Verlossenschaften mit dem geringsten Percentmaße, welches vorgeschlagen ist, nämlich $\frac{1}{2}\%$, wirklich zufließen werden, in nicht gar langer Zeit die Gesamtausgaben des Pensionsfondes durch die laufenden Einnahmen gedeckt und wir nicht mehr genöthigt sein werden, die armen Steuerträger auch für diesen Fond zu besteuern.

Außer dem Auftrage, den ich früher angeführt habe, erhielt aber der Landes-Ausschuß im vorigen Jahre noch den weiteren Auftrag, Erhebungen über den Stand derjenigen Schullehrer zu pflegen, welche nach den älteren Gesetzen zum Lehramte befähigt und derzeit auch definitiv oder provisorisch angestellt sind, welchen aber nach den Intentionen der vorjährigen Beschlüsse die volle Pensionsfähigkeit nicht zuerkannt wurde. Die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 15. Februar d. J. in Bezug auf die Pensionirung enthält, erstrecken sich nur auf diejenigen Schul-

Lehrer, welche ihre Prüfung nach dem neuen Gesetze abgelegt haben und nach diesen angestellt worden sind, gegenwärtig sind aber noch alle Schullehrer Steiermarks nach den älteren Gesetzen geprüft, und wenn keine weitere Bestimmung getroffen würde, als die vom 15. Februar d. J., so würden gerade die jetzt lebenden Schullehrer einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Pension nicht haben. Der Antrag, einen solchen Rechtsanspruch zu begründen, der im vorigen Jahre von dem damaligen Ausschusse für Unterrichtsangelegenheiten gestellt wurde, fand in dem hohen Hause bloß deshalb keinen Anklang, weil man über den Bestand der verschiedenen Lehrbefähigungszeugnisse sowie der Lehrer keine genaueren statistischen Vorlagen hatte. Jetzt bin ich aber im Stande mitzutheilen, daß die Lehrer, welche dormalen bereits angestellt sind, eben auf Grundlage von Zeugnissen angestellt worden sind, welche zu jener Zeit, wo sie ausgestellt wurden, die Wirkung hatten, daß der Angestellte auch eine Altersversorgung fand. Diese Zeugnisse sind sehr verschieden. In früherer Zeit genügte ein halbjähriger, später ein jähriger und sodann ein zweijähriger Kurs, der sogenannte Präparanden-Kurs, um zur Lehrprüfung zugelassen zu werden. In neuerer Zeit wurden Lehrerbildungs-Anstalten gegründet und für diese Lehrpläne vorgeschrieben, die dem Lehrplane der Zukunft schon sehr ähnlich sind. So viel ist klar, welche Anforderungen man in verschiedenen Zeiten an diese Lehrer bezüglich der Erlangung der Lehramtsbefähigung gestellt hat, sie haben den damaligen Gesetzen genügt und es haben auch in früherer Zeit für diese Lehrer Rechtsansprüche auf eine Versorgung, wenn auch nicht auf eine Pension, bestanden. Die Versorgung bestand und besteht heute noch darin, daß der Schullehrer lebenslänglich in die Bezüge des Schuldienstes eingesetzt wurde, aus demselben aber, wenn er älter und dienstunfähig wurde nicht entfernt, sondern ihm ein Provisor beigegeben wurde, dessen Bezüge von ihm entweder ganz oder theilweise gezahlt werden mußten. Also einen Rechtsanspruch auf die Altersversorgung haben die Lehrer bis jetzt gehabt, und ihnen einen solchen Anspruch nicht zu gewähren, wäre einfach eine Ungerechtigkeit. Auf der anderen Seite, wenn man auch von Recht und Gnade absehen wollte, würden wir in dem Falle, wenn wir dem Schullehrer, welcher nach dem alten System geprüft ist, einen Anspruch auf eine Pension nicht zusprechen wollten, Gefahr laufen, unseren Schullehrerstand in kürzester Zeit decimirt zu finden. Schon jetzt ist ein Mangel an Schullehrern vorhanden, die den Anforderungen, welche die neueren Gesetze an sie stellen, entsprechen können; diesem Mangel werden wir für die nächste Zeit nicht abhelfen können, da die Lehrer-Bildungskurse längere Zeit dauern und die Vorbereitung für dieselben auch eine strengere ist als bisher; es werden also in nächster Zeit dem Lehrstande

wenig neue Kräfte zugeführt werden. Wenn man nun den Lehrern in Beziehung auf ihre Altersversorgung nicht gerecht werden wollte, so ist zu befürchten, daß sie ihre Talente anders ausbeuten und den mannigfaltigen Arbeiten der Industrie widmen werden; ja, sie können ihr Talent schon dann besser ausbeuten, wenn sie einfach einen einträglichen Meßnerdienst annehmen.

Ich bin daher in der Lage, vorzuschlagen, daß sämtlichen Lehrern, welche dormalen schon angestellt sind, auf Grund der bisherigen Zeugnisse Ansprüche auf Pensionen eröffnet werden sollen, nicht aber denjenigen Lehrern, welche dormalen schon altersversorgt sind. Der Landes-Ausschuß hat aber auch dem Auftrage des Landtages, zu berichten, inwiefern auch für die Altersversorgung der anderen Lehrer gesorgt werden soll, in der Richtung zu entsprechen gesucht, daß er vorschlägt, auch denjenigen älteren und ältesten Lehrern, welche sich schon dormalen in der früher angeordneten Altersversorgung befinden, denen also Provisoren beigegeben sind, welchen aber, um das neue Schulgesetz durchzuführen, ihre Bezüge entzogen werden müssen, eine entsprechende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Die geehrten Herren werden dem Ausschlußberichte entnommen haben, daß sich der Landes-Ausschuß mit der steierm. Sparcasse in's Einvernehmen gesetzt hat, um einen Fond auch für diejenigen Lehrer zu schaffen, denen ein formeller Anspruch auf Pensionierung nicht zuerkannt wird. Es besteht nämlich bei der Sparcasse eine Art Stiftung, welche den Namen des verewigten Erzherzogs Johann führt, nach welcher den am schlechtesten bezahlten Lehrern des Landes Subventionen von 40 und 50 fl. gegeben werden. Auf diese Weise werden von der Sparcasse jährlich circa 6000 fl. ausgegeben. Nachdem aber durch das Gesetz vom Februar d. J. dafür gesorgt ist, daß alle Schullehrer genügend dotirt werden, so genügend als es jetzt eben möglich ist, in der Weise, daß aus den öffentlichen Fonden für jeden Schuldienst, für den nicht die genügende Dotation vorhanden ist, die Congrua zu ergänzen ist, so fällt eigentlich der Verpflichtungsgrund der Sparcasse zu solchen Subventionen für die Zukunft hinweg. Wenn die Sparcasse diese 6000 fl. wirklich ohne alle Verpflichtung für gewisse Schullehrer fortzahlen wollte, so würden dadurch nicht die Schullehrer, sondern gewisse Bezirksfonde und der Landesfond unterstützt werden, welche dann die Congrua nicht zu ergänzen brauchten. Der Landes-Ausschuß meint daher, daß man die weitere Subventionierung der Lehrer der Sparcasse nicht werde zumuthen können, war jedoch überzeugt, daß die Sparcasse, wenn sie einmal einen gewissen Fond dem Schulwesen zum Andenken an den verewigten Erzherzog Johann zugeführt hat, auch in Zukunft noch gewisse Zwecke der Schule mit diesem Fonde unterstützen werde. Der Landes-Ausschuß hat sich daher mit

dem Ersuchen an die Sparcasse gewendet, sie möge in Ueberlegung ziehen, ob, und inwieweit sie diese 6000 fl. auch in Zukunft noch für Schulzwecke verwenden wolle, und hat das Ansuchen gestellt, die Sparcasse möge vorläufig bis auf ihre weiteren Entschlüssen diesen Fond zur Pensionirung derjenigen Schullehrer verwenden, welche die für ihre Alters-Versorgung berechneten Dienstes-Bezüge verlieren, oder bei der neuen Gehalts-Regulirung wegen Unfähigkeit nicht mehr angestellt werden können.

Einen Beschluß hat die Sparcasse über dieses Ansinnen noch nicht gefaßt, es ist aber zu erwarten, daß eine Anstalt, welche schon in so vielen Fällen sich als großmüthig erwiesen hat, auch in diesem Falle in die Intentionen des Landes-Ausschusses eingehen wird. Der Landes-Ausschuß schlägt Ihnen daher eine Resolution vor, durch welche er ermächtigt werden soll, die Verhandlung mit der Sparcasse fortzusetzen, und wenn diese zu Ende geführt sein werden, diejenigen Bedingungen im Namen des Landes anzunehmen, an welche die Sparcasse möglicherweise ihre Geldgewährungen knüpfen mag.

So viel im Allgemeinen über die Gesetzes-Vorlage; in das Detail einzusehen, behalte ich mir für die Special-debatte vor.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte

zu sprechen? (Nach einer Pause.) Herr Abg. Remschmidt hat das Wort.

Abg. **Remschmidt** (G. R. Graz): Wenn ich mich gedrungen fühle, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, so habe ich nicht die Absicht dem Gesetze entgegen zu treten oder das Zustandekommen desselben zu hindern, denn ich erkenne es als vollkommen berechtigt an, daß den Volksschullehrern nach ihrem schweren Berufe auch eine entsprechende Existenz bereitet werde. Ich werde für das Gesetz stimmen, wenn die mir nothwendig erscheinenden Zusätze angenommen werden, und nur der Umstand, daß ich in dem Entwurfe ein gesetzlich gewährleistetes Recht nicht genügend gewahrt finde, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen.

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 sagt im Al. 2 des § 57 ausdrücklich:

„Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde Theil zu nehmen, befreit.“

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe finde ich keine einzige Stelle, welche dem eben citirten Paragraphen des Reichsgesetzes volle Rechnung trägt; der § 14 des Entwurfes sagt, daß es den Gemeinden, welche zur Pensionirung ihrer Volksschullehrer verpflichtet sind, freisteht, dem allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonde beizutreten, wonach den-

selben die Verpflichtung auferlegt würde, für ihre pensionsberechtigten Lehrer die entsprechenden Beiträge und die bereits angewiesenen Pensionen aus eigenem Fonde zu bestreiten; ich finde aber in diesen Paragraphen nichts über die Frage, wie eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zum allgemeinen Pensionsfonde befreit werden soll, wenn sie für die Pensionirung ihrer Lehrer selbst Sorge trägt. Wenn eine Gemeinde an dem zu gründenden Pensionsfonde nicht Theil nehmen will, so soll nach dem Reichsgesetze das ganze Pensionsgesetz auf sie keine Anwendung finden und selbe auch nicht verpflichtet sein, zu den in § 3 angeführten Zuschüssen beizutragen. Eben so wenig könnte aber auch Jemand gezwungen werden, das im § 5 angeführte 1/2 Procent von Nachlässen, welche in solchen Gemeinden zur Abhandlung kommen, zu bezahlen. Das diesen Gemeinden durch das Reichsgesetz gewährleistete Recht soll auch in diesem Gesetze vollen Ausdruck finden und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Das h. Haus wolle beschließen:

„es sei in den vorliegenden Gesetzentwurf eine den § 47 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 entsprechende Bestimmung aufzunehmen, daß auf Gemeinden, welche dem Pensionsfonde nicht beizutreten verpflichtet sind, das ganze Gesetz keine Anwendung habe, daher selbe auch zu den in den §§ 3 und 5 bestimmten Leistungen nicht gehalten werden dürfen, weshalb der Gesetzentwurf noch „maß an den Ausschluß zurückzuweisen sei.“

Abg. **Dr. v. Neupauer** (G. G. B.): Ich erlaube mir, bezüglich dessen was der Herr Berichterstatter in Betreff der steierm. Sparcasse gesagt hat, dem h. Hause eine Aufklärung zu geben. Die steierm. Sparcasse hat um das Andenken, des um das Land und um die Förderung humanitärer Zwecke in demselben hochverdienten Erzherzogs Johann zu ehren, beschlossen, alle jene Volksschullehrer, deren gesicherte Bezüge die Summe von jährlichen 200 fl. nicht erreichen, zu subventioniren und zwar in dem Maße, daß sie mit Einschluß der auf sie entfallenden Subvention zu ihrem Unterhalte jährlich 200 fl. beziehen. Hierzu wurden jährlich im Durchschnitte 6000 fl. verwendet. An diese Stiftung wurde aber selbstverständlich die Bedingung geknüpft, daß die Verhältnisse der Sparcasse dies gestatten; denn abgesehen von den Bestrebungen der Sparcasse, wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke nach Kräften zu unterstützen, durfte auch die Rücksicht auf die Sicherheit der angelegten Capitalien nie aus dem Auge verloren werden.

Das neue Schulgesetz sorgt in entsprechender Weise für die Lehrer und es wird, wie der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, von nun an die Nothwendigkeit entfallen, die Lehrer in der Weise zu subventioniren, wie es bisher die Sparcasse gethan hat, wonach für dieselbe, wenn sich ihre

Verhältnisse nicht ungünstiger gestalten, ein Betrag von 6000 fl. disponibel würde. Wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkt hat, hat die Sparcasse einen endgiltigen Beschluß in dieser Frage noch nicht gefaßt, wie ich aber die Gesinnung der Herren Ausschuß-Mitglieder kenne, zweifle ich nicht im geringsten daran, daß der große Ausschuß der Sparcasse den Intentionen des Landes-Ausschusses entsprechen wird. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. N. v. **Schreiner** (Graz): Ich bedauere, daß ich als Mitglied des Unterrichts-Ausschusses durch legale Bedenken, die in mir durch den Herrn Abg. Reinschmidt rege gemacht worden sind, dem Antrage auf Zurückverweisung an den Ausschuß wegen Bedachtnahme auf die angeregten Bedenken beipflichten muß. Ich glaube, daß es mir mit wenigen Worten gelingen wird, dem hohen Hause wenigstens die Grundlage dieser meiner Bedenken klar zu machen.

Wie der Bericht des Sonder-Ausschusses in § 1 darthut, stellt sich diese Gesetzesvorlage nun als eine Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1869 dar, sie kann also in keiner Weise mit dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 in Widerspruch treten. Der § 57 des citirten Reichsgesetzes bestimmt nun im ersten Alinea, daß zur Deckung der Pensions-Auslagen ein Pensionsfond durch Zuflüsse von Seiten der Lehrer, der Gemeinden und des Landes gebildet werden muß; und wenn ich mit dieser Bestimmung den § 3 der Vorlage vergleiche, so finde ich darin zwar die gesetzlichen Beiträge der Volksschullehrer, welche auch schon in dem Gesetze vom Februar d. J. Aufnahme gefunden haben, ich finde weiter unter lit. e die Zuschüsse aus Landesmitteln, aber nirgends finde ich eigentliche Beiträge von den Gemeinden.

Wenn ich dessen ungeachtet solche Beiträge darin finden muß, so kann ich als solche, weil, wie gesagt, die Vorlage bloß eine Ausführung des Reichsgesetzes ist, nur die gesetzlichen Beiträge aus den in Steiermark vorkommenden Verlassenschaften ansehen. Nun heißt es im Reichsgesetze weiter, daß solche Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise Sorge tragen, von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde Theil zu nehmen, befreit sind, und dieser gesetzlichen Bestimmung trägt nach meiner Meinung die Vorlage deshalb nicht vollständig Rechnung, weil im § 14 derselben, welcher nach der amendirten Vorlage des Ausschusses den § 13 bilden würde, lediglich davon die Rede ist, daß es den Gemeinden, welche für die Pensionirung der Volksschullehrer selbst Sorge tragen frei steht, dem allgemeinen Pensionsfonde beizutreten; es ist aber in dieser Ausführung nicht davon die Rede, daß es den Gemeinden auch frei steht, eigene Schulfonde zu bilden, und daß diesen dann selbstverständlich, in Ausführung des Reichsgesetzes, die Beiträge, welche sonst die Gemeinden

für den allgemeinen Lehrerfond zu leisten haben, zuzufließen hätten.

Diese Bestimmung scheint mir zu fehlen. Man kann mir allerdings einwenden, daß die gesetzlichen Beiträge von den Verlassenschaften, nennen wir es das Schulpensionsfond-Halbprocent, nicht als Beiträge der Gemeinden betrachtet werden können, sondern, daß sie als eine Landesumlage zu allgemeinen Schulzwecken zu gelten hätten, weil sie ohne weiters die Gemeinde-Inassen treffen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gemeinde einen eigenen Pensionsfond hat oder nicht; allein diese Auslegung würde einerseits mit dem Reichsgesetze in Widerspruch stehen, welches ausdrücklich sagt, daß die Gemeinden zum Pensionsfonde zu contribuiren haben, andererseits scheint sie mir auch mit dem Motiven-Berichte des Landes-Ausschusses selbst in Widerspruch zu stehen, denn in dem zum § 14 gehörigen Theil des Motiven-Berichtes heißt es (liest):

„Es wäre jedoch unbillig, diese Pensionslast gegen den Willen der besagten Gemeinden noch länger bestehen zu lassen, ja sie durch die gesetzliche Erhöhung der Lehrer-„gehalte noch zu erhöhen, ohne deren Inassen von der „Leistung der Verlassbeiträge zu befreien, welche künftig „nicht mehr in den Normalschulfond, sondern in den „Pensionsfond einfließen sollen.“

Ich muß daher voraussetzen, daß der Verfasser dieses Motiven-Berichtes von der Anschauung geleitet war, daß auch diese Normalschulfonds-, jezt Pensionsfondsbeiträge, in einem solchen Falle nur in den speciellen Fond der Gemeinde und nicht in den allgemeinen Schullehrer-Pensionsfond zu fließen hätten.

Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, ob die Stadt Graz, an deren Spitze ich augenblicklich zu stehen die Ehre habe, verpflichtet ist ihre Volksschullehrer aus eigenen Mitteln zu pensioniren; diese Frage ist in dem hohen Hause gegenwärtig nicht auszutragen; allein ich entnehme aus dem Motiven-Berichte, daß nebst Graz auch Judenburg, Bruck, Marburg, Gills, Pettan und Fürstenfeld eine solche Verpflichtung haben sollen. Es ist dieß daher eine Frage, welche gerade die von mir erwähnten Städte sehr nahe berührt, weil es sich für dieselben fragen wird, ob sie durch die Bildung eines eigenen Pensionsfondes, wenn demselben jene Zuflüsse gesichert werden, welche sonst in den allgemeinen Pensionsfond kommen, für ihre Lehrer nicht leichter und besser Vorsorge treffen, als durch den Beitritt zum allgemeinen Pensionsfonde; nach dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 muß ihnen das gestattet sein.

Nachdem nun in der Vorlage des Ausschusses, welchem ich selber angehöre, bei dessen Berathungen mir aber die Bedenken nicht aufgestoßen sind, die ich erst in den letzten Tagen mit dem Herrn Antragsteller erörterte, wirklich

Stellen vorkommen, deren Zweifelhaftigkeit ich mich nicht entschlagen kann, so stimme ich dem Antrage bei, daß der vorliegende Gesetzentwurf dem Sonder-Ausschusse zu einer kurzen Berathung lediglich mit der Erwägung zurückgemittelt werde, wie in demselben dem 2. Alinea des §. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 Rechnung getragen werden soll.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Als Obmann des Sonder-Ausschusses erlaube ich mir, gegen die Ausführungen des Herrn Antragstellers und gegen die Begründung, welche der Vertagungsantrag durch den Herrn Bürgermeister von Graz gefunden hat, einige Bemerkungen zu machen.

Der Zweck des Antrages scheint offenbar der zu sein, die Stadt Graz von jenem Beitrage in der Höhe von einem halben Procente der Nachlässe an den allgemeinen Pensionsfond zu befreien, welcher nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe von jedem Verlass zu entrichten ist. Dieser Zweck soll durch den Hinweis auf den §. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erreicht werden. Ich glaube aber, daß die Auslegung dieses Gesetzes, wie wir sie hier gehört haben, eine ganz irrige ist; der §. 57 befiehlt nicht, daß die Gemeinden zum Pensionsfonde herangezogen werden müssen, er enthält keine befehlende Anordnung, sondern es heißt nur: „Der Pensionsfond ist zu bilden unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landesfondes; dem letzteren bleibt es überlassen, einen Pensionsfond lediglich aus Landesmitteln zu bilden.“ Es ist also keine Verletzung des Reichsgesetzes, wenn die Lehrer oder Gemeinden nicht herangezogen werden, und im oberösterreichischen Landtage wurde auch, wenn ich nicht irre, ein ähnlicher Antrag gestellt. Es ist also hier der Landesgesetzgebung weiter Spielraum gegeben, den Pensionsfond nach ihrem Ermessen zu bilden. Man kann also auch nicht sagen, die Vorlage verstoße gegen das Reichsgesetz, weil nicht speciell die Belastung der Gemeinden normirt ist.

Die zweite Einwendung gegen die Vorlage besteht in der Behauptung, daß der Beitrag in der Höhe von einem halben Percent vom reinen Nachlasse an den allgemeinen Pensionsfond ein Beitrag der Gemeinde ist. Das ist unrichtig. Der von jedem Verlasse bezahlte halbprocentige Beitrag ist eine Landesumlage, welche durch ein Landesgesetz vorgeschrieben und von dem Individuum, nicht aber von der Gemeinde bezahlt wird.

Wenn man sagt, es sei unbillig, daß auch in jenen Gemeinden, welche einen eigenen Pensionsfond haben, der halbprocentige Verlassbeitrag für den allgemeinen Pensionsfond eingehoben werde, so muß ich darauf erwidern, daß es ja jeder Gemeinde freisteht, dem allgemeinen Lehrerpensionsfonde beizutreten, wodurch diese vermeintliche Unbilligkeit behoben wäre.

Ich möchte daher nicht glauben, daß es nothwendig ist, die Vorlage an den Sonder-Ausschuß zurückzuweisen, weil die Bestimmung des §. 14 mit der richtigen Auslegung des §. 57 vollkommen übereinstimmt und genügt, um alle vorgebrachten Bedenken zu beseitigen.

Abg. Dr. **R. v. Schreiner**: Ich muß mich zuvörderst gegen den Anwurf verwahren, als wäre mir oder meinen verehrten Collegen lediglich darum zu thun, die Stadt Graz von den Beiträgen zum allgemeinen Schullehrerfond zu befreien. Ich glaube, mich darauf berufen zu können, daß ich ausdrücklich gesagt habe, ich wisse noch gar nicht, und sei auch nicht berufen, die Frage zu entscheiden, ob die Stadt Graz überhaupt verpflichtet sei, ihre Lehrer zu pensioniren, und ich möchte zur Begründung dessen bloß mit einigen Worten darauf hinweisen, daß vor einigen Jahren lediglich ein Provisorium bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes über die Pensionsfähigkeit der Schullehrer geschaffen worden ist, und daß daher die Frage, ob Graz überhaupt im Motivenberichte des Landes-Ausschusses richtigerweise unter denjenigen Städten aufgeführt worden ist, welche zur Pensionirung ihrer Lehrer ohne Rücksicht auf den Pensionsfond, verpflichtet sind, noch eine ganz offene ist. Allein ich habe mich nicht im Interesse der Stadt Graz sowohl, als im Interesse einer richtigen Gesetzgebung und im Interesse aller jener Communen, welche den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, verpflichtet gefühlt, diesen Bedenken vor dem hohen Hause Rechnung zu tragen.

Ich werde durch die Ausführungen des Herrn Dr. Rechbauer noch immer nicht eines Besseren belehrt; wenn er mir sagt, ich lege den §. 57 unrichtig aus, so ist das eben auch nur eine Behauptung seinerseits, wie das Gegentheil eine Behauptung meinerseits ist. Mir kann die Auslegung nicht anders richtig erscheinen, als wie sie sich nach den Worten des Gesetzes ergibt, welche doch zunächst für die Auslegung maßgebend sind; der Wortlaut des Gesetzes geht aber dahin, daß der Pensionsfond unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes zu bilden ist, und ich sehe nicht ein, wie die Auslegung meines geehrten Freundes Dr. Rechbauer näher liegen soll, als die meinige.

Allein lassen wir das, gewiß wird Herr Dr. Rechbauer zugeben müssen, daß es für den Steuerträger ganz gleichgiltig bleibt, ob er eine Auflage zu dem einen oder dem anderen Zwecke an die Gemeinde oder an den Landesfond bezahlt, und daß es eben so gleichgiltig ist, ob die Gemeinde diese Auflage für den Steuerträger an den Landesfond bezahlt, und er sie der Gemeinde wieder ersetzt, oder ob derselbe Betrag gleich unmittelbar aus dem Säckel des Steuerträgers genommen wird; eine Leistung innerhalb des Sprengeles der Gemeinde bleibt es jedenfalls.

In dem Falle, wo die Gemeinde die Pension der Lehrer selbst übernimmt und dessen ungeachtet jeder ihrer In-sassen, wenn auch erst in der Stunde des Todes, zum allgemeinen Pensionsfonde beitragen muß, ist es klar, daß die Gemeinde-In-sassen doppelt für einen und denselben Zweck in Anspruch genommen werden. Wenn mir mein sehr verehrter Freund erwidert, daß es der betreffenden Gemeinde freisteht, dem allgemeinen Pensionsfonde beizutreten, so gebe ich das allerdings zu, allein ich glaube ihm mit der *lex lata* entgegentreten zu können, welche sagt, daß solche Gemeinden, welche ihre Lehrer selbst pensioniren, nicht schuldig sind, an dem allgemeinen Pensionsfonde theilzunehmen. Diese gesetzliche Bestimmung muß ausgeführt werden, da bleibt dem Landtage keine andere Wahl. Nachdem ich diese mir aufgestiegenen Bedenken noch nicht entkräftet gefunden habe, muß ich schließlich dabei bleiben, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Remschmidt zuzustimmen, welcher Antrag gewiß nicht darauf hinausgeht, die Verathung des Gesetzes hinauszuschieben, weil der Sonderauschuß in einer kurzen Sitzung darüber schlüssig werden kann.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichterstatler **Dr. Fleck**: Ich spreche eigentlich nicht in der Generaldebatte, sondern in der Specialdebatte, denn es wurde nur gegen einen einzigen Punkt eine Einwendung gemacht, das Gesetz im Ganzen wurde nicht berührt, und doch will man das ganze Gesetz nochmals an den Ausschuß zurückweisen. Weil wir aber in die Specialdebatte eingetreten sind, habe ich doch noch Einiges zu dem, was der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer bemerkt hat, hinzuzusetzen.

Ich gebe zu, daß die Grundlage der ganzen Gesetzesvorlage der §. 57 des oft genannten Reichsgesetzes ist und ich muß denselben nochmals vorlesen (liest):

„Zur Deckung der Pensions-Auslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung den Schulbehörden zusteht.“

Wir können daher Pensionsfonde errichten und von Seite der Landesgesetzgebung alle Diejenigen verpflichten, die es betrifft. Die Lehrer zu verpflichten, für den Pensionsfond Beiträge zu leisten, war eine Sache des Gesetzes vom Februar dieses Jahres; die Verpflichtung der Lehrer besteht also bereits.

Bezüglich der Gemeinden schlägt Ihnen der Ausschuß nicht vor, irgend eine derselben zum Pensionsfonde herbeizuziehen: die Gemeinden sind die einzigen Rechts-Individuen, welche nach dem Reichsgesetze herangezogen werden könnten, aber nicht herangezogen werden sollen. Nach den Anträgen ihres Ausschusses soll keine Gemeinde, sondern es sollen nur die Lehrer, das Land und andere Zuflüsse, und

zwar solche, welche die Regierung bereits im vorigen Jahre vorgeschlagen hat, und welche wir Ihnen auch vorschlagen, zum Pensionsfonde herangezogen werden. Bezüglich dieser Zuflüsse will ich bemerken, daß sie bereits in sechs österreichischen Ländern bestehen, in welchen einfach die vorjährige Regierungsvorlage angenommen und die Bestimmung getroffen wurde, daß die bisherigen Normalschulfonds-Beiträge an den Pensionsfond zu weisen sind.

Wenn man die Ausführungen des Herrn Antragstellers gehört hat, so möchte man glauben, der Ausschuß schlägt Ihnen vor, irgend eine Gemeinde zu besteuern; das ist aber nicht der Fall, und ist nicht richtig, daß es gleichgültig ist, ob man in den Gemeindefädel, Bezirksfädel oder in den Landesfädel zahlt. Wäre das richtig, so wäre längst durchgeführt, daß alle Leistungen in den Gemeindefädel fließen, woraus dann alle Bezirks-, Landes- und Reichs-Erfordernisse zu decken sind; ich habe aber davon noch nichts gehört.

Nachdem nun gerade Ihr Ausschuß beantragt, die Gemeinden aus dem Spiele zu lassen, was nicht nothwendig wäre, denn Ihr Ausschuß hätte auf Grund des Reichsgesetzes auch beantragen können, die Gemeinden heranzuziehen, so kommt es mir eigenthümlich vor, daß man den Antrag stellt, man solle eine Gemeinde in Steiermark oder vielleicht einige, die noch zu Hilfe gerufen werden, aus dem Spiele lassen. Ich bin der Meinung, daß es unbillig wäre, wenn man die Individuen einer Gemeinde noch fernerhin den Verlaß-Beitrag zahlen lassen wollte und zwar nicht mehr wie bisher an den Normalschulfond, sondern in Zukunft an den Pensionsfond, und wenn man diesen Gemeinden noch überdies die Pensionspflicht aufbürden wollte. Will die Gemeinde sich dieser Pflicht entledigen, so kann sie sich dießfalls der Uebergangs-Bestimmungen bedienen; will sie aber diese Verpflichtung nach wie vor haben, so steht es ihr frei, denn ich bitte zu berücksichtigen, daß der §. 13 ausdrücklich den Gemeinden freistellt, ob sie dem Pensionsfonde beitreten wollen. Machen sie von dieser Freiheit keinen Gebrauch, so können sie sich nicht beklagen, daß sie ungerechterweise zu Leistungen herangezogen werden, nachdem man sie zu gar keiner Leistung heranzieht.

Wenn man übrigens auch wirklich Anlaß hätte, den §. 13 zu bekämpfen, so soll man nicht das ganze Gesetz an den Ausschuß zurückweisen, sondern höchstens den §. 13 selbst, wenn er sich nicht in plenum amendiren läßt.

Ich beantrage daher, daß in die Vollverathung des Gesetzes eingegangen werde, nachdem es jedem der Herren Abgeordneten frei steht, zu jedem der einzelnen Paragraphen Amendements zu stellen.

(Der Antrag des Abgeordneten Remschmidt auf Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Bericht-
erstatter, die Specialdebatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Flech: Das vorliegende Gesetz ist an sich nichts als die Ausführung des §. 57 des oft citirten Reichsgesetzes und der Sonderauschuß hat diesen Umstand durch die Stylisirung des §. 1 ersichtlich machen wollen. Was die Bezeichnung des Fonds betrifft, so haben die verschiedenen Ausschüsse geglaubt, ihn „Allgemeinen Schullehrer-Pensionsfond“ zu nennen, und nicht „Pensions-Casse“, da das Reichsgesetz von der Gründung eines Pensionsfonds spricht. In dem Auftrage, welchen der Landesauschuß von dem h. Landtage im vorigen Jahre erhielt, ist zwar von der Gründung einer Pensions-Casse die Rede; dieses Wort ist aber nichts anders als eine Incorrectheit, die sich aus einer Vorlage eingeschlichen hat, die gerade im Punkte der Stylisirung kein glänzendes Werk war. Wenn zwischen Landesgesetzen und Reichsgesetzen eine Verschiedenheit herrscht, so sind die Reichsgesetze maßgebend, abgesehen davon aber soll nicht bloß eine Casse sondern ein Fond votirt werden, der zu bestimmten Zwecken da ist, und dessen Einkünfte den gesetzlich bestimmten Zwecken nicht entzogen werden sollen, es möge wer immer der Verwalter sein. (Liest:

§. 1.

in Beil. Nr. 49. — Derselbe wird unverändert angenommen. — Liest:

§. 2

aus Beil. Nr. 33.)

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung des Zweckes des Fonds. Es sollen nämlich aus diesem Fonde die Ruhegenüsse der öffentlichen Volksschullehrer bestritten werden, in soweit sie nicht auf andere Weise bereits gedeckt sind, woraus hervorgeht, daß dort, wo bereits durch besondere Gesetze und Statute oder Privatrechts-Titel die Pensionen ihre Deckung haben, dieser Fond nicht in Anspruch genommen werden kann. Weiter werden in § 2 die einzelnen Gattungen der gesetzlichen Ruhegenüsse, nämlich die Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Conductquartale aufgeführt; weil es aber möglich ist, daß in Zukunft durch Gesetze noch andere Species von Ruhegenüssen geschaffen werden, so hat man geglaubt, die jetzt bestehenden Gattungen per parenthesis aufzuführen, und im Allgemeinen festzusetzen, daß die jeweiligen Ruhegenüsse aus diesem Fonde zu decken seien.

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen. — Liest aus Beilage Nr. 33:

§ 3.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen. — Liest:

§. 4.

aus Beil. Nr. 33.)

Dieser Paragraph ist die Wiederholung eines analogen Paragraphes aus dem Gesetze vom Februar dieses Jahres, und enthält nur zwei kurze Zusätze. Der Eine besteht darin, daß diejenigen Lehrer beitragspflichtig sind, welche einen Anspruch auf den Fond haben, daß also zwischen den Lehrern und dem Fonde ein Wechselverhältniß bestehen soll. Dieser Beisatz ist gerade im Interesse derjenigen Städte, von denen früher die Rede war, und hat den Zweck, die Auslegung zu vermeiden, welche man in der Praxis zu geben in Begriffe war, daß nämlich Carenttagen und Beiträge auch von denjenigen Lehrern gefordert werden sollen, welche von den Städten selbst zu pensioniren sind. Gerade dieser Paragraph muß die Communalvertreter der Stadt Graz beruhigen, daß man von ihren Lehrern nicht Beiträge fordert, welche nach dem Gesetze vom Februar dieses Jahres hätten vielleicht gefordert werden können. Der Schlußsatz bestimmt, daß die Carenttagen zu capitalisiren sind, denn es liegt in der Natur der Sache, daß die 10%igen Beiträge, welche den Beiträgen an die Lebensversicherungs-Anstalten analog sind, den Haupttheil des Fonds bilden sollen.

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen. — Liest aus Beil. Nr. 33:

§. 5.

mit der in Beil. Nr. 49 beantragten Einschaltung.)

Abg. Remschmidt: (H. R. Graz.) Ich bin durch die Auslassung des H. Berichterstatters noch nicht überzeugt, daß meine Ansicht bezüglich des § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 eine unrichtige ist. Ich fuße noch immer auf diesem Paragraph, welcher ausdrücklich sagt, daß Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer selbstständig Sorge tragen, von der Verpflichtung an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonds Theil zu nehmen befreit sind. Dieses Gesetz ist aber nur ein Gesetz zur Errichtung eines Schullehrer-Pensionsfonds, und alle Bestimmungen, welche darin getroffen werden, gehen auch nur den Pensionsfond an. Wenn also eine Gemeinde dem Pensionsfonds nicht beitreten will, so kann sie auch nicht gezwungen werden, irgend welche Bestimmung dieses Gesetzes zu halten, und ich erlaube mir daher zu § 5 folgenden Zusatzantrag zu stellen:

„Auf Verlassenschaften, welche in solchen Gemeinden zur Abhandlung kommen, welche dem Schullehrer-Pensionsfonds nicht beigetreten sind, hat diese Bestimmung keine Anwendung.“

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich will nichts weiter bemerken, als daß dem § 57 bereits Rechnung getragen ist, denn im § 3 der Vorlage ist die Gemeinde gar nicht unter denjenigen aufgezählt, welche zum Fonde etwas beizutragen haben. Der § 57 sagt nur, daß Gemeinden, welche für die Pensionirung in entsprechender Weise Sorge tragen, von der Verpflichtung, an dem allgemeinen Fonde Theil zu nehmen,

befreit sind. Nach unserem Gesetze sind aber auch die Gemeinden nicht verpflichtet, und es ist daher die Befreiung von selbst gegeben.

Berichterst. Dr. Fleck: Der Zweck dieses Antrages ist wohl der, die Bewohner der Stadt Graz, nicht die Stadt Graz selbst, von der Beitragsleistung zu befreien, denn von Graz wird nichts gefordert, sondern nur von den Bewohnern; wenn Sie aber die Insassen derjenigen Städte befreien wo das größte Vermögen zusammenfließt, wie wollen Sie die Insassen aller anderen Gemeinden besteuern? Wenn Sie sagen: die Normalschulfondsbeiträge haben aufzuhören, und in den Pensionsfond soll nichts gezahlt werden, so ist das consequent, das verstehe ich; aber wenn man von den Gemeinden nichts fordert, und dann auch die Bewohner derjenigen Gemeinden, welche die reichsten Einwohner haben, von der Beitragsleistung befreit, so ist das etwas, dessen Consequenz ich nicht anerkennen kann.

Abg. Dr. Seilsberg (Frohnleiten): Ich möchte nicht in dieser Richtung das Wort angreifen, um dort, wo Interessen gefährdet oder geschädigt sind, solchem Gebahren das Wort zu reden; aber ich bitte doch eines in Betracht zu ziehen. Wenn Sie den Zusatzantrag annehmen, und das h. Haus sich dahin aussprechen sollte, daß die Angehörigen aller jener Gemeinden, welche dem Pensionsfonde der Schullehrer nicht beitreten, zu keinen Leistungen herangezogen werden können, so liegt die Supposition nicht zu weit, daß so und so viele Gemeinden erklären, sie treten dem Pensionsfonde nicht bei, und somit auch die Beiträge aller ihren Insassen entfallen; ich bitte dann den Nachweis zu liefern, woraus sich dieser Pensionsfond rekrutiren soll. Ich kann daher dem gestellten Zusatzantrage nicht beistimmen, und bitte das h. Haus diese Gründe in Erwägung zu ziehen.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Remschmidt wird nicht unterstützt. Bei der Abstimmung wird § 5 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. Fleck (liest aus Beilage Nr. 33):

§ 6.

Bisher wurde der Normalschulfondsbeitrag nur von den Erben gezahlt, er war aber auch so klein, in der Regel betrug er 1 bis 2 fl., daß man den Legataren keine besondere Gegenrechnung dafür machen konnte. Nachdem aber jetzt statt der Scala ein Procentsatz eingeführt ist, so ist es leicht möglich, daß auf Legate größere Beträge entfallen werden, und es wäre unbillig, diese Beträge von den Erben allein zu fordern, sondern es ist selbstverständlich, daß ihnen das Recht eingeräumt werden muß, von den Legataren den Rückersatz der ausgelegten Beiträge für sich in Abzug zu bringen.

(Niemand meldet sich zum Worte, § 6 wird unverändert angenommen.)

(Liest aus Beilage 49):

§ 7.

Im § 7 sind die Befreiungen angeführt, welche in Beziehung auf die Erbgebühren eintreten. Der Sonder-Ausschuß hat gemeint, daß alle diejenigen Gründe, welche dafür sprechen, daß die Erbschaften und Legate zu Zwecken der Schule nicht besteuert werden sollen, auch dafür sprechen, daß ein Verlaß von der Gebühr überhaupt befreit sein soll, wenn der Erblasser selbst dem Pensionsfond ein Legat vermacht hat, welches so groß ist, wie die entfallende Gebühr.

(Niemand meldet sich zum Worte, § 7 wird in der Fassung des Sonderausschusses angenommen.)

(Liest aus Beil. Nr. 33):

§ 7.

Dieser Betrag ist natürlich ein variabler und weil variable Zuflüsse leicht eine Unordnung in dem jährlichen Voranschlag und in der Rechnung herbeiführen können, wenn sie zu den Jahresauslagen bestimmt werden, indem man, wenn im Vorjahre die Zuflüsse größer waren, leicht veranlaßt werden kann, im nächsten Jahre größere Auslagen zu machen, für welche, wenn dann die Zuflüsse kleiner werden, keine Deckung vorhanden ist, so glaubten die verschiedenen Ausschüsse, die sich mit diesem Gesetze beschäftigt haben, vorschlagen zu sollen, daß diese Beiträge, so lange sie fließen, capitalisirt werden sollen. Man ist darüber klar, daß sich diese Beiträge allmählig verringern werden, denn durch die Decentralisirung des Schulwesens wird es geschehen, daß die einzelnen Länder, ja die einzelnen Schulbehörden allmählig Schulbücher einführen werden, welche in dem Schulbücher-Verlage nicht zu haben sind, so daß die Ueberschüsse in Zukunft immer geringer sein werden.

(Niemand meldet sich zum Worte. — § 8 wird unverändert angenommen.)

Bei Paragraph 9 schlägt der Sonderausschuß eine etwas deutlichere und klarere Stylisirung vor, im Wesen aber hat sich der Sonderausschuß denjenigen Bestimmungen angeschlossen, welche der Landes-Ausschuß empfohlen hat.

(Liest aus Beil. 49):

§ 9.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.) Die §§. 10 und 11 des Gesetzentwurfes, wie sie der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, hat der Sonderausschuß in einen Paragraphen zusammengezogen, weil der §. 11 nur aus einem Satze besteht, welcher sich stylistisch leicht an den früheren Paragraph anschließen läßt. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so dürfte der Normalschulfond einen Zufluß verlieren, der für ihn von um so größerer Bedeutung ist, als sich seine Zuflüsse im Laufe der Zeit ohnedies allmählig verringern werden. Um nun dem Normalschulfonde dafür wenigstens ein theilweises Aequivalent zu verschaffen, hat Th.

nen der Landes-Ausschuß vorgeschlagen, daß die Zuschüsse, welche das Land dem Pensionsfonde in den ersten Jahren leisten muß, nicht dem Landesfonde zurückzuerstatten seien, sondern seinerzeit, wenn volle Deckung vorhanden ist, dem Normalschulfond bis zu dem gesammten Betrage refundirt werden sollen. Der

§. 10

würde also lauten:

(Liest den §. 10 aus Beil. Nr. 49, derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest aus Beil. Nr. 33:

§. 12 (jetzt §. 11).

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest aus Beil. Nr. 33 und 49):

Uebergangsbestimmungen.

§. 13 (jetzt §. 12).

Die Uebergangsbestimmungen wurden durch die Erwägungen nothwendig, die ich gleich am Anfange der heutigen Debatte dem h. Hause vorgelegt habe; sie waren dazu bestimmt, den Befürchtungen des Lehrerstandes, als wäre er von der Pensionsfähigkeit ganz ausgeschlossen, zu begegnen. Es sollen alle Lehrer pensionsfähig sein, wenn sie bei oder nach der Gehaltsregulirung angestellt worden, ob sie ein Lehrbefähigungs-Zeugniß der früheren Zeit oder eines nach dem neuen Gesetze besitzen, nur der Unterschied soll aufrecht bestehen, daß das Lehrbefähigungs-Zeugniß der früheren Zeit, möge es welche Form immer haben, auf was immer für einer Prüfung beruhen, die Wirkung hat, daß die einzelnen Jahre zu den späteren Jahren wie drei zu vier sich zu verhalten haben. Wenn der h. Landtag diese Bestimmung annimmt, so werden dadurch zahlreiche Petitionen ihre Erledigung finden.

Abg. **Seidl** (L. B. Marburg): Ich halte dafür, daß der §. 12 eine Ungerechtigkeit enthält. Der Herr Berichterstatter hat bei der Generaldebatte hervorgehoben, daß die Volksschullehrer, welche ihre Lehrbefähigung nicht auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erworben haben, keinen Anspruch auf Pensionirung haben. Das ist allerdings richtig, aber man konnte sie auch nicht entlassen. Die Volksschullehrer wurden nach den früheren Bestimmungen, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, nicht pensionirt, nie in den Ruhestand versetzt, sondern sie erhielten Provisoren, die sie ganz oder theilweise aus ihren Einkünften zu erhalten hatten. Das ist ein Umstand, auf welchen sich die Volksschullehrer stützen können, wenn man sie bei der neuen Pensionsberechnung gegenüber den anderen Lehrern schmälern würde. Es ist ein Recht, welches sie sich bereits erworben haben und dessen sie nur dann verlustig werden können, wenn sie bei der neuen Pensionsberechnung, beziehungsweise bei der Uerechnung ihrer Dienstzeit, ebenso behandelt wer-

den, wie die übrigen Lehrer, ohne Unterschied, ob sie ihre Lehrbefähigung nach dem älteren oder neueren Gesetze erworben haben.

Es wäre eine einfache Ungerechtigkeit, wollte man von gar keiner Pensionirung sprechen; denn was die Lehrer bereits erworben, kann man ihnen nicht nehmen, wenn man ihnen nicht eine andere Art der Versorgung gibt. Ich glaube daher, daß die Lehrer, welche die Lehrbefähigung nach den früheren Gesetzen erworben haben, geschädigt werden, und daß man ihnen ein Unrecht zufügt, wenn man ihnen bei der Pensionsbemessung von je 4 Jahren eines wegnimmt, weil man sie dadurch ihrer bereits erworbenen Rechte verlustig erklärt. Uebrigens ist es unzweifelhaft, daß so mancher von den älteren Lehrern eben so viel leistet, wie einer von den neueren; hat er auch nicht eine so bedeutende Vorbildung, so ersetzt er doch Manches durch die langjährige Praxis, die sich der neu angestellte Lehrer erst erwerben muß.

Es ist aber noch ein weiterer Grund vorhanden, weshalb ich dafür bin, daß allen Lehrern, ihre Lehrbefähigung mag aus welcher Periode immer datiren, die Dienstzeit gleich angerechnet werde, und das ist der §. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869. Dort heißt es ausdrücklich: „Sämmtliche definitiv angestellten Lehrer und mit Lehrbefähigungszugnissen versehenen Unterlehrer sind nach den für die Staatsbeamten geltenden Normen bei der Pensionirung zu behandeln.“ Es heißt nicht, daß die definitiv angestellten Lehrer, deren Lehrbefähigungszugnisse aus früheren Perioden datiren, bei der Pensionsbemessung von je vier Jahren eines verlieren sollen. Nach § 56 des genannten Gesetzes kann also das h. Haus nichts anderes beschließen, als daß sämmtlichen Lehrern die Dienstzeit von dem Tage der ersten Dienstanstellung an, gleichviel aus welcher Periode ihre Lehrbefähigung datirt, in gleicher Weise angerechnet werde.

Ich stelle daher den Antrag, § 12 habe zu lauten:

„Die Ruhegenüsse sind den Lehrern und Unterlehrern, ohne Rücksicht ob sie sich die Lehrbefähigung nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 oder nach früheren Gesetzen erworben haben, für ihre ganze Dienstzeit von der ersten definitiven Anstellung an zu rechnen.“

Abg. **Dr. Portugall** (Radkersburg): Auch ich muß mich gegen das zweite Alinea des § 12 des vorliegenden Gesetzes aussprechen. Die Motive, welche den h. Landtags-Ausschuß bei der Stylisirung des § 12 rücksichtlich des 2. Alinea desselben geleitet haben, beruhen darauf, daß durch das Gesetz vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sich der Gedanke hindurchziehe, daß die Dienstzeit an der bisherigen Volksschule geringer anzurechnen sei, als jene an der neuen Volksschule, eine Anschauung, die

eine gewisse Beachtung verdient, wenn man berücksichtigt, daß ein bedeutender Unterschied zwischen der pädagogischen Vorbildung nach den früheren und den dermaligen Gesetzen obwaltet. Weiters wird noch gesagt, daß, wenn man die älteren Dienstjahre vollzählig rechnen wollte, der Pensionsfond auf einmal in zu bedeutender Weise in Anspruch genommen würde; allein alle diese Motive scheinen mir nicht geeignet, das Alinea 2 des § 12 zu rechtfertigen.

Die Schullehrer haben ihre Lehramtsbefähigung nach den früheren Gesetzen erworben; wenn gegenwärtig andere Gesetze bestehen und von den Schullehrern, bevor sie zur Lehrbefähigung zugelassen werden, bedeutendere Kenntnisse verlangt werden, so kann das denjenigen, welche nach den früheren Gesetzen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, nicht nachtheilig werden. Wir können die Lehrer nicht für die nach der gegenwärtigen Anschauung mangelhafte Schulbildung der früheren Zeit verantwortlich machen, sonst würden wir Gesetze mit rückwirkender Kraft schaffen, was nicht gut angeht. Wenn der Grundsatz, welcher in diesem Alinea ausgesprochen ist, beibehalten wird, so werden manche Schullehrer, welche ihre Lehramtsprüfung nach den früheren Gesetzen abgelegt und eine 50—60jährige Dienstzeit hinter sich haben, doch nicht den vollen Gehalt erhalten. So weit ich informiert bin, haben aber die Bewerber um einen Schuldienst vorerst das Zeugniß der Reife beibringen müssen, worauf sie zur Schule zugelassen wurden, und erst nach längerer oder kürzerer Dienstzeit, meist nach erlangter Bewilligung von Seite des Dechant, durften sie die Prüfung ablegen, worauf sie das sogenannte Adjustirungszeugniß bekamen, welches damals die Stelle des heutigen Lehrbefähigungszeugnisses vertrat. Nun sind in Steiermark, wenn ich recht informiert bin, über 30 Lehrer, welche nahezu 40 Jahre dienen und denen nach diesem Paragraphen ihre ganze Dienstzeit nur für 30 Jahre gerechnet würde, so daß sie, um in den Genuß der vollen Pension zu gelangen, noch 10 Jahre, im ganzen also 50 Jahre dienen müßten. Rechnet man aber noch die Jahre, welche ein solcher Lehrer dienen mußte, bevor er zur Prüfung zugelassen wurde, hinzu, so würde bei manchem, um den vollen Gehalt zu erlangen, eine Dienstzeit von 56 bis 60 Jahren herauskommen. Da im Durchschnitt vor dem zwanzigsten Jahre keiner das Zeugniß erlangte, so müßte ein Schullehrer ein Alter von 68 bis 70 Jahren erreichen, um die volle Pension zu erlangen, was bei ihrem angestregten Dienste, namentlich auf dem Lande, ein höchst seltener Fall sein dürfte.

Es wird zwar gesagt, die Unterlehrer hätten früher gar keine Pension gehabt, während sie nach dem jetzigen Gesetze mit den Lehrern ganz gleichgestellt sind, was für sie daher von größerem Vortheile ist. Dieses ist aber nur in sofern von Wichtigkeit, als der Unterlehrer jetzt zwar die

volle Pension bekommt, jedoch nur dann, wenn er 40 Jahre gedient hat, während er in der früheren Zeit zwar keine Pension, aber vom Tage der definitiven Anstellung an den Anspruch auf lebenslänglichen Genuß seines vollen fassionsmäßigen Einkommens hatte. Wenn nun erwogen wird, daß in früherer Zeit ein Unterlehrer nach 10- bis 12jähriger Dienstzeit doch eine definitive Anstellung erlangte und von diesem Tage an den lebenslänglichen Anspruch auf das volle fassionsmäßige Einkommen hatte, so dürfte auch die Behauptung, daß die Unterlehrer nach dem jetzigen Gesetze umso vieles besser daran seien, nicht ganz richtig sein.

Ich glaube, daß wir gar nicht befugt sind, einen Unterschied zu machen zwischen den Lehrern der früheren Zeit und denen, welche erst jetzt geprüft worden sind, und dieß umso weniger, als der § 40 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 dem bisherigen Lehrbefähigungszeugnisse für Trivial- und Hauptschulen bei der Anstellung dieselbe Geltung beimißt, wie den neuen Zeugnissen. Es wird also hierin gar kein Unterschied gemacht werden können, zumal als die Motive hervorheben, daß das bloße Lehramtszeugniß nicht immer schon den vollen Beweis der Tüchtigkeit gebe, und daß jemand mit einem sehr guten neuen Lehramtszeugniß immer noch weniger tüchtig sein könne, als ein anderer, der nur ein älteres Zeugniß für die Trivial- und Hauptschule erlangt hat.

Es wird aber in dem vorliegenden Gesetze auch gar nichts über die Art und Weise gesagt, wie die Dienstzeit berechnet werden soll. Will man den Paragraphen strenge auslegen, so kann man sagen, vier Jahre gelten drei und acht Jahre gelten sechs Jahre; was ist es nun aber mit sieben Jahren? Verliert der, welcher sieben Dienstjahre hat, die drei letzten Jahre ganz, oder wird in der Weise vorgegangen, daß man 4 Jahre für 3 Jahre, 3 Jahre für $2\frac{1}{4}$, 2 Jahre für $1\frac{1}{2}$ und 1 Jahr für $\frac{3}{4}$ Jahre rechnet, so daß also derjenige, welcher 1 Jahr dient $\frac{1}{4}$, derjenige, welcher 4 Jahr dient, ein Jahr bei der Pensionirung verlieren würde?

Wenn gesagt wird, daß dem Pensionsfond dadurch, daß alle Jahre voll gerechnet werden, eine zu große Auslage erwachsen würde, so scheint mir auch das nicht so gefährlich zu sein, es müßte eben in diesem Falle der Landesfiskus mehr beisteuern, was jedoch nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht lange dauern dürfte, da der Pensionsfond nach dem gegenwärtigen Gesetze doch sehr ergiebige Einnahmequellen hat; ich glaube aber nicht, daß es angehen wird, den Schullehrern deshalb etwas an ihren Dienstjahren abzugucken, weil sonst der Landesfiskus etwas mehr in Anspruch genommen würde. Es würden aber auch durch einen solchen Vorgang, wie ich schon früher bemerkt habe, bestehende Rechte verletzt und ein Gesetz mit rück-

wirkender Kraft geschaffen werden. Außerdem könnte bei den gegenwärtigen Schullehrern leicht die Beförderung entstehen, daß ihnen, wenn nach 10 oder 20 Jahren neue Vorschriften bezüglich der Prüfung gegeben werden, an ihrer Dienstzeit auch etwas in Abzug gebracht und sie nicht nach den jetzigen Vorschriften behandelt werden.

Ich glaube daher, wenn wir in diesem Falle den Landesfädel etwas mehr in Anspruch nehmen, um den Leuten, denen wir die Erziehung unserer Jugend und dadurch gewissermaßen die Gestaltung unserer Zukunft anvertrauen, ein sorgenloses Alter zu schaffen, wir dieß gewiß unseren Wählern gegenüber verantworten können, und erlaube mir den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen, Alinea 2 des Absatzes 13 habe zu lauten:

„Auch die früheren nach der zurückgelegten Lehr-, befähigungsprüfung an öffentlichen Schulen zurückgelegten Dienstjahre sind voll einzurechnen.“ (Bravo.)

Abg. Dr. **Rechbauer**: Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn nicht die beiden Herren Vorredner wiederholt von einer Ungerechtigkeit und von einem Gesetze mit rückwirkender Kraft gesprochen hätten. Beides ist nun hier ganz und gar nicht der Fall, wenn man das Gesetz ordentlich in's Auge faßt. Will man den bisher angestellten Lehrern die volle Pension geben, so ist das eine Sache der Humanität, und das ist dann ein ganz anderer Grund. Wenn man das aber als einen Satz rechtfertigen will, der schon aus dem Gesetze fließt, und das Verweigern der vollen Pension als eine Ungerechtigkeit hinstellt, so ist das vollständig unrichtig.

Die bisherigen Lehrer hatten keine Pensionsansprüche, sondern der Lehrer ist nach den bisherigen Einrichtungen bis in das höchste Alter in seinem Dienste geblieben, und wenn er dienstunfähig wurde, so wurde ihm auf seine Kosten ein Provisor bestellt, und ein Theil des Einkommens diesem, der andere Theil dem Lehrer gegeben. Das war gewiß eine sehr jämmerliche Versorgung. Wie wenig dem Ausschuss darum zu thun war, den Lehrern an ihren ohnehin geringen Bezügen einen Abbruch zu thun, beweist die Resolution, welche Ihnen zur Annahme beantragt wird, und in welcher der Landesausschuss beauftragt wird, dafür Sorge zu tragen, daß jene älteren Lehrern, welche bisher durch Beigebung von Provisoren versorgt waren, oder bei Gelegenheit der neuen Gehaltsregulirung wegen Alter oder anderer Gebrechen nicht mehr angestellt werden, in der Art versorgt werden, daß sie in ihren, nach den bisherigen Gesetzen erworbenen Ansprüchen nicht verkürzt werden. Es handelt sich jetzt darum, für alle Zukunft eine bestimmte Norm zu

stellen, und da muß ein bestimmter Abschluß gemacht werden.

Der Herr Abgeordnete **Seidl** hat gesagt, im § 56 des Reichsgesetzes sei bestimmt, daß alle Lehrer vollständig pensionirt werden müssen. Das ist aber ein großer Irrthum. Der § 56 spricht von dem Lehrbefähigungszeugniß, und was das Lehrbefähigungszeugniß sei, sagt wieder der § 38, und der § 38 sagt wieder, daß dieses Zeugniß erst erhalten werden kann, wenn man das Zeugniß der Reife hat, und dieses kann man erst nach dem ganzen Unterrichte erlangen. Der § 56 spricht daher, wie das ganze Gesetz, nur von jenem Lehrbefähigungszeugniß, welches das Gesetz normirt, und so sagt auch § 37 unseres Landesgesetzes: „Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrerstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat, eingeklammert § 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, damit ja kein Zweifel darüber entstehen kann, was darunter verstanden werden will. Es ist daher ganz irrig, zu sagen, im § 56 würde die Lehrbefähigung für Alle gleich bestimmt; denn § 56 ist nur eine weitere Folge des § 38, in welchem genau bestimmt wird, was das Lehrbefähigungszeugniß sei. Es haben daher nach dem Reichsgesetze nur jene Lehrer einen Pensionsanspruch, welche ihr Lehrbefähigungszeugniß nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 erlangt haben.

Es wurde aber schon im vorigen Jahre von dem Unterrichtsausschusse, weil man eingesehen hat, daß doch auch für die bisherigen Lehrer eine Vorsorge getroffen werden müsse, der Antrag gestellt, daß den Lehrern, welche bereits vor diesem Gesetze an einer öffentlichen Schule angestellt waren, ihre Dienstzeit seit dem Tage ihrer Dienststellen-Aufstellung angerechnet werde. Man glaubte aus Billigkeitsrücksichten dieß thun zu sollen, das hohe Haus hat jedoch diesen Antrag nicht angenommen, und bloß den Landesausschuss beauftragt, und zwar über meinen Antrag, Erhebungen zu pflegen, ob und wie weit den früheren Lehrern ohne zu große Belastung des Landes eine Versorgung geschaffen werden könne. Der Landesausschuss, sowie der Sonderausschuss hat nun vollständig jene Billigkeitsgründe anerkannt, welche dafür sprechen, den bisherigen Lehrern für ihr Alter eine bessere Versorgung zu schaffen, als dieß bis jetzt der Fall war. Allein ein Unterschied zwischen den älteren und den neueren Lehrern mußte doch gemacht werden, und ist auch ganz gerechtfertigt, da der Lehrer jetzt einen vierjährigen Kurs absolviren muß, und dann erst das Lehrbefähigungszeugniß erhält, während die Lehrer der früheren Zeit nur einen dreimonatlichen, später sechsmonatlichen Präparandencurs und früher noch die gewöhnliche Volksschule durchmachen mußten, wo dieß ihre ganze Vorbereitung war, und wo ein solcher Lehrer oft nicht im Stande

gewesen ist, sich selbst die Sprachlehre eigen zu machen. Auch bei der Organisirung der Behörden wurde ein solcher Abschnitt gemacht, und wenn eine neue Organisirung in's Leben trat, so haben die früheren Beamten sich abfinden lassen müssen, und nur die wirklich neu Angestellten haben nach den neuen Vorschriften ihre Pension bekommen. Man ist aber hier noch weiter gegangen, und hat nicht geglaubt, einen so strengen Abschluß machen zu sollen, daß nur Jene einen Anspruch auf eine Pension haben, welche nach dem neuen Gesetze das Lehrbefähigungszeugniß erhalten, man wollte auch auf die früheren Rücksicht nehmen und hat aus Billigkeitsrücksichten und mit Rücksicht auf die geringere Vorbildung der früheren Lehrer die Bestimmung getroffen, daß vier Jahre ihrer Dienstzeit für drei gerechnet werden sollen. Wenn dem gegenüber auf eine Ministerial-Verordnung hingewiesen wird, so kann dieß gegenüber dem Gesetze nicht in solchem Maße geltend gemacht werden, sondern nur insofern, als es bei der Anstellung genügt, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen das Zeugniß erhalten haben. Für die Pensionirung ist es aber nicht maßgebend, weil das Reichsgesetz im §. 56 genau bestimmt, wer pensionsfähig ist. Von einer Rückwirkung des Gesetzes kann aber schon deshalb keine Rede sein, weil bis jetzt eine Pensionsverpflichtung nicht bestanden hat, sondern nur eine Art von Armenversorgung, welche der Lehrer durch das Provisorat in Anspruch nehmen konnte. Noch weniger kann aber von einer Ungerechtigkeit gesprochen werden, weil nur neue und zwar günstige Bestimmungen eingeführt werden. Der Ausschuß hat geglaubt, lediglich den Standpunkt des Gesetzes wahren zu sollen; wenn aber das h. Haus aus weitergehenden Billigkeitsgründen den bisher angestellten Lehrern die Dienstjahre voll anrechnen will, so werde ich dem gewiß nicht entgegentreten (Bravo! Bravo!), denn ich wünsche den Lehrern jede mögliche günstigere Versorgung. Ich wollte nur den Ausschuß gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit verwahren, und dagegen, daß man ihm eine Gesetzesfabrikation vorwirft, nach welcher die Gesetze sogar rückwirkend wären.

Abg. Dr. R. v. Schreiner: Ich muß mich als Mitglied des Unterrichts-Ausschusses, wenn auch nur in wenigen Worten, über diese Frage aussprechen. Ich habe nämlich im Unterrichts-Ausschusse selbst einen ähnlichen Antrag gestellt, wie der, welcher von den Herren Abgeordneten Dr. Portugall und Seidl gestellt worden ist, bin aber nach reiflicher Erwägung und nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses doch wieder von demselben zurückgekommen, hauptsächlich in Folge zweier Gründe. Erstens aus Rücksicht auf den Landesfond, welcher durch eine solche gesetzliche Bestimmung, wie sie von diesen beiden Herren beantragt wird, in großem Maße

in Anspruch genommen würde, und zwar gerade für solche Individuen, welche zum Schullehrer-Pensionsfonde noch gar nichts oder nur einen verschwindend kleinen Beitrag geleistet haben; denn der Schullehrer-Pensionsfond soll hauptsächlich durch die Beiträge der Lehrer selbst gebildet werden, und es haben auf denselben nur diejenigen Personlichkeiten Anspruch, welche bei der neuen Regulirung als definitive Lehrer angestellt werden. Denn für diejenigen, welche theils wegen Gebrechlichkeit oder sonstiger Unfähigkeit zur Anstellung nicht gelangen, ist in humanitärer Weise schon durch den Antrag vorgesorgt, daß sie an ihren bisherigen Ansprüchen, und dieß sind bekanntermaßen keine Pensionsansprüche, nichts verlieren sollen. Auch ist durch die von Seite des Herrn Abg. Dr. v. Neupaur im Namen der Sparcasse abgegebene Erklärung die Möglichkeit geboten, diesen Schullehrern auf eine andere Weise gerecht zu werden.

Der zweite Grund, der mich aber weiters bestimmt hat, dafür im Ausschusse zu stimmen, ist der, daß ich im vorigen Jahre die Ehre hatte, über dieses Gesetz im h. Hause Berichterstatter zu sein, und daß damals der Unterrichts-Ausschuß den Antrag gestellt hatte, daß allerdings die volle Pension, aber nur denjenigen Lehrern zu Theil werden soll, welche definitiv angestellt waren. Der terminus a quo für die Anrechenbarkeit der Dienstjahre war also in die definitive Anstellung gesetzt. Nun wurde aber heuer im Unterrichts-Ausschusse gesagt, daß dieser Termin ein höchst ungerechter wäre, und daß insbesondere in der Diöcese Lavant die Schullehrer derartig spät zur definitiven Anstellung gekommen sind, daß es viele Lehrer und Unterlehrer gibt, welche bereits zwanzig Jahre gedient hatten, bevor sie definitiv angestellt wurden. Diese würden also, wenn das h. Haus auf die Intentionen des Unterrichts-Ausschusses eingegangen wäre, ihre ganze provisorische Dienstzeit verloren haben. Nach dem Antrage aber, welchen heuer der Unterrichts-Ausschuß stellt, ist auf die definitive oder provisorische Anstellung weiters gar keine Rücksicht zu nehmen, und es werden dem Lehrer sogar diejenigen Jahre, welche er als provisorisch Angestellter zugebracht hat, jedoch mit der Beschränkung in Anschlag gebracht, daß ihm vier Jahre für drei gerechnet werden. Da kann doch, wie ich glaube, von einer Ungerechtigkeit nicht die Rede sein. Denn keinem Beamten wird die provisorische Dienstzeit bei der Pensionirung angerechnet; bevor er nicht eine definitive Anstellung erlangt hat, kann bei ihm eine Einrechnung seiner Dienstjahre überhaupt nicht stattfinden. Bei dem Lehrer nun, wo die Verhältnisse so verschiedenartig sind, wollte man darauf keine Rücksicht nehmen, sondern von dem Tage des erhaltenen Lehrbefähigungszeugnisses, resp. des Zeugnisses für die Trivial- und Hauptschulen, — denn ein

Lehrbefähigungszeugniß im Sinne des Gesetzes wird erst nach dem neuen Reichsgesetze vom Jahre 1869 existiren, werden ihm alle Dienstjahre ohne Unterschied, ob er definitiv oder provisorisch angestellt war, gerechnet, wenn er dieselben nur an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer zugebracht hat, und darin kann, wie ich glaube, das h. Haus wohl keine Ungerechtigkeit erblicken.

Im Uebrigen schließe ich mich den Anschauungen des Herrn Abg. Dr. Rechbauer vollständig an und werde, wenn das h. Haus aus Humanitätsrücksichten den Ausschuß-Antrag nicht annehmen, sondern die Anträge der Herren Abgeordneten Portugall und Seidl zum Beschluß erheben will, keinen Anstand nehmen, für dieselben zu stimmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. Seilsberg (Frohnleiten): Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Dr. Portugall; nachdem aber so vielfach bestritten wurde, daß keine gesetzliche Ungerechtigkeit in den beantragten Bestimmungen dieses Alineas bestehe, so will ich auch nicht den Accent auf das Wort Ungerechtigkeit legen, sondern nur von dem Standpunkte der Billigkeit diesen Antrag vertreten.

Ich glaube, daß es doch das Gefühl der Billigkeit verletzen dürfte, wenn ein Lehrer bei gleicher Dienstzeit, in Folge einer Voraussetzung, die nicht seine Schuld ist, und welche abzuändern er nicht die Macht hatte, nämlich in Folge der Art und Weise, wie er seine Lehramtsprüfung gemacht hat, minder gestellt werden sollte, als ein anderer. Nun tritt aber die Pensionirung, und darauf möchte ich eben den Nachdruck legen, nicht mit Rücksicht auf die Lehramtsprüfung ein, sondern mit Rücksicht auf die zurückgelegte Dienstzeit, und da zählen die Jahre des Einen so, wie die des Anderen. Ja, ich möchte sogar sagen, daß, nachdem jetzt das Streben zu Tage getreten ist, die materielle Stellung und Lage der Volksschullehrer besser zu stellen, als sie bisher war, die künftig zur Pensionirung kommenden Volksschullehrer eine Dienstzeit hinter sich haben werden, die viel weniger von Sorgen und Entbehrungen gedrückt sein wird, als es die Dienstjahre der früheren Schullehrer waren, und ich würde daher glauben, daß diese für die Jahre der Noth und Entbehrung entschädigt werden sollen.

Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Dr. Portugall, daß auch diesen Lehrern die volle Dienstzeit ohne Abzug angerechnet werde.

Abg. Seidl: Ich muß mich doch gegen das, was der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer bezüglich des § 56 erwähnt hat, verwahren. Dieser Paragraph sagt ja ausdrücklich: „Sämmtliche definitiv angestellten Lehrer und mit dem „Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer sind pensionsberechtigt.“ Es heißt: „Sämmtliche definitiv angestellten Lehrer“, und es wird nicht gesagt:

„Sämmtliche, mit dem nach diesem Gesetze ausgestellten „Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer.“ Es ist auch nicht in der Klammer der § 38 citirt, wie dieß doch gewöhnlich geschieht, wenn in einem Paragraph eines Gesetzes sich auf einen früheren Paragraph berufen wird. Mit Rücksicht darauf glaube ich daher, daß ich doch im Rechte bin, wenn ich den § 56 dahin auslege, daß jene Lehrer pensionsberechtigt sind, welche ihr Lehrbefähigungszeugniß nach den früheren Vorschriften vor dem Gesetze vom 14. Mai erhalten haben. Ich kann aber den Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer und Dr. v. Schreiner nur sehr danken, daß sie ihre Anschauungen dahin ausgesprochen haben, daß sie kein besonderes Gewicht auf die Streichung dieses Alineas legen.

Ich könnte aber auch den Antrag des Herrn Dr. Portugall nicht zu dem meinigen machen, weil der Antrag des Sonderausschusses lautet: „Bei Ausmessung der Ruhegenüsse werden denjenigen Lehrern und Unterlehrern, welche sich die Lehrbefähigung nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 erworben haben, die Dienstzeit nach der Gehaltsregulirung u. s. w. „vollständig angerechnet“, welchem dann, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Portugall der Satz beigelegt würde: „Dagegen sind die Jahre vor dieser Gehaltsregulirung auch als voll anzurechnen.“ Ich glaube nun, daß die Worte nach und vor der Gehaltsregulirung nicht nothwendig sind, und bin daher der Meinung, daß die Fassung, welche von mir beantragt worden ist, kürzer ist und dasselbe bezeichnet, daher ich sie auch dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Abg. Brandstetter (L. B. Marburg): Gegenüber den Bemerkungen, welche die Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer und Dr. v. Schreiner gemacht haben, muß ich doch auch auf die Geschichte dieses Gesetzes im vorigen Jahr zurückkommen, wo eben Herr Abgeordneter Dr. v. Schreiner als Berichterstatter den Standpunkt der Billigkeit lebhaft vertheidigt hat. Damals hat sich sowohl der Ausschuß als auch das hohe Haus den Billigkeitsgründen, welche für eine solche Behandlung der älteren Lehrer sprechen, vollkommen angeschlossen, und nur eigentlich nicht ausgeführte finanzielle Bedenken waren es, welche einen Compromiß bewirkten, in Folge dessen dieses Gesetz heuer vorgelegt wurde. Man hat nämlich vorausgesetzt, daß die Mittel nicht vorhanden sein werden, um den Lehrern die Pension zu sichern. Es scheint nun diesem ganzen Antrage ein Calcul zu Grunde zu liegen, welchem dadurch Genüge geleistet wurde, daß man vier Dienstjahre für drei rechnete; der Herr Berichterstatter hat aber nicht dargethan, daß nur durch dieses Rechenexempel sich die Interessen des Landes mit jenen der Lehrer vereinigen lassen, man könnte ja ebenso gut fünf Jahre für drei anrechnen.

Aus diesen Rücksichten und auch deshalb, weil die Kräfte der gegenwärtig angestellten Lehrer unbedingt noch sehr lange werden ausgenützt werden müssen, da nach den neuen Einschulungsverhältnissen an den meisten Orten ein großer Mangel an Lehrern herrscht, und ein Nachwuchs nicht sobald zu erwarten ist, glaube ich, wäre durch die Gesetzgebung dahin zu wirken, die größtmögliche Arbeitsleistung von Seite der Lehrer dadurch anzustreben, daß sie mit Bestimmtheit wissen, sobald sie dienstunfähig werden, werden sie gleich jenen Lehrern pensionirt, mit denen sie in der nächsten Zeit in gleicher Weise zu arbeiten berufen sind. Ich schließe mich daher dem Antrage des Abgeordneten Seidl an und empfehle ihn dem h. Hause zur Annahme.

Statthalter **Freiherr v. Rübeck**: Ich erlaube mir nur Weniges vorzubringen, und zwar rein vom formellen Standpunkte. Es ist nämlich in dem zweiten Alinea dieses Paragraphes, wie er von dem Sonderausschusse vorgeschlagen wird, von der Lehrbefähigung „nach den bisherigen Gesetzen“ die Rede; allein bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 wurde die Lehrbefähigung nicht durch ein förmliches Gesetz oder durch eine mit Gesetzeskraft bekannt gegebene a. h. Entschliebung geregelt, sondern es sind nur Hofdecrete, resp. Ministerialverordnungen dießfalls ergangen. Uebrigens könnte bei dieser Fassung „nach den bisherigen Gesetzen“ mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann diese Gesetze zur Sanction gelangten, auch das Gesetz vom 14. Mai 1869 hineingezogen werden, was offenbar nicht in der Absicht des Sonder-Ausschusses und ganz gewiß auch nicht in jener des hohen Hauses liegen kann.

Ich glaube daher, daß, wenn sich das hohe Haus für die Annahme dieses zweiten Absatzes entschließen sollte, es jedenfalls entsprechender wäre, statt der Worte: „nach den bisherigen Gesetzen“ zu setzen: „welche sie nach Erlangung der vor dem Gesetze vom 14. Mai 1869 vorgeschriebenen Lehrbefähigung an einer öffentlichen Schule zugebracht haben u. s. w.“ Die bisherigen und die früheren Gesetze würden ja auch dann zur Geltung zu kommen haben, wenn das hohe Haus den Antrag des Abgeordneten Seidl acceptiren würde.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Abg. **Dr. Portugall**: Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl auf daselbe hinausläuft, so ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich diesem an.

(Der Antrag des Abg. Seidl wird unterst üßt.)

Abg. **Dr. R. v. Schreiner**: Herr Präsident, ist es mir nicht mehr gestattet, zu dem Antrage des Abgeordneten Seidl noch das Wort zu ergreifen?

Landeshauptmann: Ich habe die Debatte bereits

geschlossen, es kann in merito nicht mehr debattirt werden, denn einmal muß die Discussion doch ein Ende nehmen.

Abg. **Dr. R. v. Schreiner**: Dann bitte ich wenigstens, den Antrag des Abgeordneten Seidl dem Herrn Berichterstatter schriftlich vorzulegen, damit er ihn lese, und ich bin überzeugt, daß er dann bezüglich dieses Antrages dasselbe sagen wird, was ich sagen wollte.

Berichterstatter **Dr. Fleckh**: Ich werde zur Rectification des Ausschusses nicht dasjenige noch einmal wiederholen, was zwei verehrte Mitglieder bereits vorgebracht haben; ich glaube, von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit haben sie den Ausschuss gereinigt. Man hat aber später gesagt, ungerecht sei das nicht gewesen, sondern nur unbillig. Nun da gebe ich Ihnen doch etwas zu bedenken. Ich für meine Person gönne den Schullehrern Alles, und wenn ich nach meinem Gefühle urtheilen wollte, so würde ich auch diese Anträge angenommen haben, allerdings nach einer sorgfältigen Stylisirung. Allein von diesem Standpunkte muß ich absehen, vom Standpunkte der Billigkeit aber will ich nicht absehen, und will auch den Vorwurf zurückweisen. Wenn Sie in das andere Extrem verfallen, als der Landtag des vorigen Jahres, wenn Sie gegenüber dem Landtage des vorigen Jahres, welcher den Lehrern der älteren Zeit gar keine Pensionsfähigkeit ertheilen wollte, jetzt sagen, jeder Unterschied soll hier aufhören, so sind Sie unbillig gegen die Lehrer, welche jetzt erst gebildet und angestellt werden, denn das ist nicht gleichgiltig, ob ein Mann mit der Vorbildung von zwei sogenannten deutschen Classen und von 6 Monaten, vielleicht in zwei oder auch schon in einem Jahre als Unterlehrer angestellt wurde, in einem Alter von 20, vielleicht auch 18 Jahren, oder ob er jetzt die fünfklassige Volksschule durchmachen, die Mittelschule besuchen und einen Specialcurs durch 4 Jahre mitmachen muß, und erst ein Zeugniß erlangt, wenn er bereits großjährig ist. Wenn Sie nun diesen Lehrer genau so behandeln, wie die Lehrer der früheren Zeit, so sind Sie eben unbillig gegen diejenigen, die jetzt offenbar mehr leisten müssen, und unbillig auch aus anderen Gründen, welche bereits angedeutet worden sind.

Eigentlich sollte der Pensionsfond nach den Anträgen der Regierung im vorigen Jahre aus den Beiträgen der Lehrer allein gebildet werden. Wir haben Ihnen aber nun eine andere Vorlage gemacht und Ihnen die Beiträge der Lehrer allerdings nicht als einzigen Zufluß dieses Fonds vorgeschlagen. Aber das steht fest, derjenige Lehrer, der jetzt angestellt wird, hat durch seine ganze Dienstzeit Jahr für Jahr zwei Procent zu diesem Fonde beizusteuern, während der Lehrer, welcher jetzt schon 30 oder 40 Jahre Dienstzeit hinter sich hat, durch die ganze Zeit keinen Beitrag geleistet hat, materiell aber nun das Nämliche bekom-

men soll, als derjenige bekommt, welcher bereits durch 30 oder 40 Jahre seinen Beitrag leisten wird. Ich gönne zwar den Lehrern das Beste, schon aus Rücksicht auf die Lehrer, die ich selbst gehabt habe, aber wenn Sie von dem Extreme des vorigen Jahres, gar nichts zu geben, in das andere Extrem verfallen, Allen das Gleiche zu geben, dann werden Sie unbillig gegen die Lehrer, die erst nach dem neuen Schulgesetze angestellt werden sollten. Das wollte ich einfach zu bedenken geben.

Was den Antrag des Abg. Seidl betrifft, so lautet derselbe:

„Die Ruhegenüsse“ — das ist aber etwas unbestimmt gesagt — „sind den Lehrern und Unterlehrern ohne Rücksicht, ob sie sich die Lehrbefähigung nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 oder nach früheren Gesetzen erworben haben, für ihre ganze Dienstzeit von der ersten definitiven Anstellung an zu rechnen.“

Wenn Sie die Absicht haben, die neuen Lehrer ganz gleich zu stellen, so glaube ich, ist es wohl überflüssig, so viele einzelne Bestimmungen aufzunehmen, denn wenn das geschehen sollte, so wäre es offenbar viel einfacher, zu sagen: „Alle Lehrer ohne Unterschied sind zu pensioniren, nach Paragraph so und so viel des vorjährigen Gesetzes.“ Wenn Sie den Antrag aber so annehmen, wie er von dem Abgeordneten Seidl stylisirt ist — und anders darf er nach der Geschäftsordnung nicht angenommen werden, so stellen Sie die Lehrer und Unterlehrer schlechter, als sie nach dem Antrage des Ausschusses gestellt sind (Rufe: Ganz richtig!), denn Sie haben die rückgelassenen Witwen und Waisen ausgeschlossen, während wir alle Ruhegenüsse der Lehrer und Unterlehrer, der Witwen und der Waisen so berechnet haben, daß die frühere Dienstzeit mit drei Viertel in Rechnung gebracht wird.

Da mir ein anderer Antrag nicht vorliegt, so muß ich gestehen, daß ich immer noch nur den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause empfehlen kann, und zwar auch mit dem Ausdrucke „der bisherigen Gesetze“. Wenn man die Worte: Gesetz, Verordnung, Reglement u. s. w. so genommen hätte, wie sie genommen werden sollen, nämlich, daß dasjenige, was nicht Gesetz ist, auch keine Giltigkeit habe, außer für denjenigen, für welchen diese Verordnung erlassen worden ist, dann würde ich mich ebenfalls der Anschauung anschließen, daß hier das Wort „Gesetz“ nicht gebraucht werden soll. Aber wenn das Wort „Gesetz“ so gebraucht wird, wie es in einem constitutionellen Reiche gebraucht werden sollte, dann haben wir in unserer bisherigen Schulverfassung gar keine Gesetze, dann besteht die ganze sogenannte politische Schulverfassung aus nichts Anderem, als aus lauter Verordnungen. Ich glaube daher, wir nehmen die Sache nicht so haarscharf und verstehen unter dem

Ausdrucke: „bisherige Gesetze“ die politische Schulverfassung mit allem, was drum und dran hängt, und unter bisherigen Gesetzen allerdings auch nichts anderes, als dasjenige, was zur neuesten Gesetzgebung erfolgt ist, mag es sich dann als Hofkanzleiverordnung, als Reglement und als was immer gekennzeichnet haben.

Ich empfehle daher dem Hause, den Antrag des Ausschusses, so wie er gestellt ist, anzunehmen.

Abg. Seidl: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Ich kann dem Herrn Abgeordneten das Wort nur zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer persönlichen Bemerkung ertheilen, da die Debatte bereits geschlossen ist.

Abg. Seidl: Ich bitte um das Wort zur Abstimmung. Ich möchte mir nämlich nur den Antrag erlauben, daß die Abstimmung über diesen Paragraphen auf die morgige Sitzung vertagt werde.

Landeshauptmann: Das heißt, der Herr Abgeordnete Seidl stellen den Antrag auf Schluß der Sitzung; Ihren Antrag muß ich aber wenn er nicht zurückgezogen wird, zur Abstimmung bringen.

Abg. Seidl: Ich stelle den Antrag, daß dieser Paragraph an den Ausschuss zurückgewiesen werde, da dadurch mein Zweck, die Abstimmung über diesen Paragraphen zu vertagen, ebenfalls erreicht wird.

Landeshauptmann: Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie den Schluß der Sitzung beantragen, bevor es noch zur Abstimmung kommt.

Berichterst. Dr. Fleck: Der Schluß der Sitzung nützt nichts, und die Zurückweisung an den Ausschuss geht geschäftsordnungsmäßig nicht an. Wenn Sie den Schluß der Sitzung beantragen, so werde ich morgen mit demselben Worte anfangen, mit dem ich heute aufgehört habe, nämlich: Ich bitte um die Abstimmung.

Abg. Dr. Heilsberg (Großneiten): Ich bitte ebenfalls um das Wort zur Abstimmung. Ich glaube, es ist dem ganzen Hause klar, daß nur die Stylisirung dieses Antrages eine mangelhafte ist, daß aber der Sinn desselben nicht dahin geht, wie er jetzt aufgefaßt wird, und daß er durchaus nicht eine Verschlimmerung der Lage der nach dem alten System geprüften Lehrer bei ihrer Pensionirung im Auge hat. Ich glaube daher, es würde zwar nicht dem Buchstaben, wohl aber dem Geiste entsprechen, wenn in diesem Sinne ein neu formulirter Antrag eingebracht würde.

Landeshauptmann: Da müssen Herr Abgeordneter den Antrag stellen, daß die Debatte über den § 13 wieder aufgenommen werde.

Abg. Dr. Heilsberg: So erlaube ich mir hiermit den Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte über den § 13 zu stellen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Dr. Heilsberg annehmen wollen, der dahin geht, daß die Debatte über den § 13 wieder eröffnet werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist abgelehnt, und wir schreiten somit zur Abstimmung.

Abg. Seidl: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. Bohringer: Darf ich bitten, Herr Präsident? Der Antrag des Herrn Abgeordneten Seidl ist von einer großen Anzahl Mitglieder unterstützt worden, er ist daher nicht mehr sein Antrag, sondern der Antrag von vielen Mitgliedern des Hauses, und kann meines Erachtens von ihm nicht mehr zurückgezogen werden.

Landeshauptmann: Ich glaube, jeder Antragsteller kann seinen Antrag in jedem Augenblicke zurückziehen; ist er bereits unterstützt und sind diejenigen Mitglieder, welche ihn unterstützten, damit nicht einverstanden, so wird das nur zur Folge haben, daß er von einem dieser Herren wieder aufgenommen wird.

Diejenigen Herren, welche nun diesen Paragraph in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist angenommen.

§. 14 (jetzt 13.)

Berichterst. Dr. Flech (liest den §. 14 des Gesetzes aus Beil. Nr. 33.)

Diesen Paragraph schlägt der Ausschuss aus dem Grunde vor, um gegen die Gemeinden, welche gegenwärtig verpflichtet sind, ihre Schullehrer selbst zu pensioniren, die möglichste Billigkeit walten zu lassen. Findet nämlich eine Gemeinde, daß ihr Beitritt zum allgemeinen Schullehrer-Pensionsfond nicht in ihrem Interesse ist, so soll sie auch nicht zum Beitritte gezwungen sein; findet aber eine Gemeinde das Gegentheil, so soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, sich von einer Last zu befreien, welche in der Zukunft allerdings drückender werden könnte. Außerdem werden die Gemeinden auch noch von etwas befreit, was der Landes-Ausschuss als eine Unbilligkeit bezeichnete, nämlich, daß die Inassen auch einer solchen Gemeinde, die für den Pensionsfond nichts beiträgt, von der Verlassenschaft eine Steuer abzugeben haben. Ich glaube daher, daß durch diesen Paragraph den Gemeinden keinerlei Ungerechtigkeit zugefügt werde, wohl aber, daß große Billigkeitsgründe für denselben sprechen. Ich empfehle dem hohen Hause die unveränderte Annahme desselben.

Abg. Allinger (L. B. Hartberg): Nach dem Entwurfe dieses Gesetzes soll durch die Errichtung eines Schullehrer-Pensionsfondes ein neues Haus aufgebaut werden, in welchem die steiermärkischen Schullehrer nach den Mühen ihres Lebens in vorgerückten älteren Tagen der Ruhe genießen sollen. Ich gönne ihnen diese Tage der Ruhe von ganzem Herzen. An der Spitze dieses Hauses steht die

Aufschrift „Allgemeiner Schulfond.“ Alle Schullehrer sollen in diesem Hause Aufnahme finden. Es werden auch von allen Seiten solche Schullehrer herbeieilen, sie werden die Bausteine herbeitragen, um im Vereine mit den gesetzlichen Mitteln den Bau seiner Vollendung entgegenzuführen, aber nicht alle Herbeieilenden finden die gleiche freundliche Aufnahme. Statt des herzlichen „Willkommen“ wird einigen ein schmerzliches „Zurück“ entgegengerufen. Wer sind denn diese, denen man so kommt? Sind sie Abtrünnige? Sind sie ihrer Pflicht untreu geworden, oder haben sie sich eingeschmuggelt in die Lehrbefähigung? Keines von diesen Allen, sie sind treu ihrem Berufe vorgestanden, sie haben sich allen gesetzlichen Anforderungen gefügt, sie haben Großes in ihrem Fache geleistet. Aber der einzige Umstand, warum man sie zurückweist, liegt darin, daß sie Körperschaften dienen, und bisher mit Freude und großer Aufopferung gedient haben, die diese Schulen errichtet haben, die seit mehreren hundert Jahren in voller Blüthe standen, und zwar damals schon in voller Blüthe standen, als das Schulwesen in unserer Steiermark noch in der Kindheit lag; weil sie Körperschaften dienten und so dazu beigetragen haben, daß manches Talent, welches im Verborgenen geblieben wäre, hervorgezogen, gehegt und gepflegt wurde, daß sie diesem Talente Gelegenheit verschafften, in Lebenssphären einzutreten, in welchen sie für die Menschheit Großes, Edles und Wohlthätiges geleistet haben. Weder diese Lehrer, noch diese Körperschaften können dafür, daß man ihnen jetzt ein „Zurück“ entgegenruft, wenn sie an der Thüre dieses Gebäudes, genannt „Lehrer-Pensionsfond“ erscheinen und anklopfen. Die leidigen Verhältnisse sind es eben gewesen und haben es zu Wege gebracht, daß dem also ist.

Ich möchte nun meinen, es sei dem Gesetze der Billigkeit entsprechend, daß solche Schulanstalten, welche bisher, ohne den Leuten irgend welche Auslagen zu verursachen, mit ihren eigenen Mitteln Großes geleistet haben, nicht mir und dir nichts abgewiesen werden, und wünsche daher in dieses Gesetz wenigstens das Prinzip aufgenommen zu sehen, daß solche Corporationen und Genossenschaften, welche bisher Volksschulen erhalten haben, die mit vollem Rechte öffentliche Volksschulen genannt worden sind, der Beitritt zum Pensionsfonde offen gelassen werde.

Ich habe in diesem Hause schon zu wiederholten Malen gesehen, daß das Princip der Humanität auf die Fahne geschrieben wurde, und ich stimme diesem vollkommen bei. Im Principe der Humanität ist es ja gelegen, dem Nächsten wohl zu thun, und diesem Principe zuliebe haben wir bereits große Summen votirt. Es sind in diesem Hause viele Hunderttausende schon für Industrie, Handel und auch für das Schulwesen bewilligt worden, und auch heuer sind neuerdings im Präliminare 80.000 fl. für den Schullehrer-

Pensionsfond eingestellt. Zu allen diesen Auslagen müssen aber auch die Landgemeinden und auch die geistlichen Genossenschaften ihren Beitrag liefern. Wenn nun diesen Letzteren der Eintritt in den Pensionsfond nicht bewilliget würde, so könnte das gar üble und traurige Folgen nach sich ziehen. Der Aufwand für die Erhaltung von 4 bis 5 Lehrern kostet jährlich gewiß 4-5000 fl., und da nun geistliche Genossenschaften zum Wohle der Landgemeinden und zur Schonung derselben diesen großen Aufwand auf sich nehmen, so sollte man ihnen auch zugestehen, daß sie mit Beobachtung aller jener gesetzlichen Vorschriften, die für den Eintritt in den Pensionsfond gefordert werden, in denselben eintreten können.

Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung alles dessen möchte ich dem h. Hause bestens empfehlen, der *misera contribuens plebs* in der Hinsicht gerecht zu werden, und erlaube mir daher zum *Alinea 2* des §. 14 resp. 13 den Zusatzantrag zu stellen:

„Den Lehrern in den Volksschulen, welche bis zum Jahre 1870 als öffentliche anerkannt wurden, ist der Beitritt zu diesem Pensionsfonde offen gelassen, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften nachkommen.“

Abg. Dr. Rechbauer: Der Antrag, welchen der geehrte Herr Vorredner gestellt hat, ist auch Gegenstand der Beratungen des Unterrichtsausschusses gewesen und derselbe war vollkommen einstimmig darüber, daß von diesen Corporationen in früherer und auch noch in gegenwärtiger Zeit für das Schulwesen manch' Verdienstliches geleistet worden ist. Der Ausschuß war weit entfernt, dem Verdienste dieser Corporationen mit Vorwürfen entgegenzutreten, allein für uns ist einzig und allein das Gesetz maßgebend und nach diesem gibt es nur öffentliche Schulen und Privatschulen.

Die öffentlichen Volksschulen stehen aber unter dem Orts-, Bezirks- und Landesschulrathe; sie stehen daher unter einer gewissen Autorität, die durch das Gesetz normirt wird, die Privatschulen stehen außerhalb dieser Leitung. Wenn nun einfach gestattet wird, daß die Lehrer an dergleichen Privatschulen, — denn wenn sie auch das Recht der Öffentlichkeit haben, so bleiben sie doch immer nur Privatschulen, weil an ihnen die Lehrer lediglich von der Corporation angestellt werden, und der Orts- und Landesschulrath weder auf die Anstellung noch auf die Pensionirung oder Entfernung irgend einen Einfluß hat, — dem Pensionsfonde beitreten können, so dürfte derselbe in bedeutendem Umfange in Anspruch genommen werden, ohne daß eine gesetzliche Autorität in dieser Beziehung irgend einen Einfluß ausüben könnte. Wenn nämlich einer solchen Corporation ein Lehrer mißliebig wird, so pensionirt sie ihn, der Pensionsfond muß bezahlen, und hat dennoch gar keinen

Einfluß auf die Pensionirung. Das war der Grund, warum man dem Antrage des Herrn Vorredners nicht unbedingt beistimmen konnte, und zwar um so weniger, als in dem jetzigen Momente von einer gewissen Seite eine so heftige Opposition gegen die bestehenden Gesetze und zwar gerade gegen die Durchführung dieser Gesetze erhoben wird.

Man verkannte aber nicht, daß durch diese Privatschulanstalten mit dem Rechte der Öffentlichkeit den Gemeinden in anderer Richtung wieder große Wohlthaten erwiesen werden, indem dieselben dadurch von ihrer Verpflichtung, die öffentliche Schule selbst zu erhalten, enthoben werden, und hat daher einen Ausweg dadurch zu treffen gesucht, daß man den Landes-Ausschuß beauftragte, „in Erwägung zu ziehen, ob, inwieferne und unter welchen Bedingungen „auch den Inhabern von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht der Beitritt zum allgemeinen steierm. Lehrerpensionsfonde gestattet sein soll“.

Mit der Annahme dieses Antrages wird die Frage nicht unbedingt verneint, sondern es sollen vorerst nur die Bedingungen festgestellt werden, unter welchen solchen Lehrern der Beitritt zu gestatten sei, und der Einfluß, welcher dem Landesschulrathe auf ihre Anstellung und Entlassung einzuräumen ist. Ist dieses geschehen, so wird ihr Beitritt keinem Anstande unterliegen, ihnen aber schon früher und unbedingt den Eintritt zu gestatten, möchte ich dem h. Hause nicht empfehlen (Bravo links.)

Abg. Allinger. (L.-B. Hartberg): Ich habe im Sonderausschusse der von ihm in dieser Richtung beantragten Resolution beigepröflichtet, und mein Antrag beabsichtigt durchaus nicht derselben entgegenzutreten, sondern will ihr nur eine präcisere Form geben. Ich will nämlich bestimmt wissen, ob das h. Haus den Beitritt dieser Lehrer zum Pensionsfonde überhaupt für möglich erklärt. Uebrigens stimme auch ich vollkommen mit demjenigen überein, was der Herr Obmann des Unterrichtsausschusses gesagt hat, nämlich daß vorher Erhebungen gepflogen und die Bedingungen festgestellt werden sollen, unter welchen der Eintritt zu erfolgen hätte, und ihnen dann der Beitritt offen gelassen werde. (Bravo!)

Abg. Remschmidt (H. R. Graz): Um meinem früheren Antrage consequent zu bleiben, sehe ich mich genöthigt, zu diesem Paragraph folgenden Zusatzantrag zu stellen:

„Auf Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, und zu diesem Pensionsfonde nicht beitreten wollen, hat dieses Gesetz keine Anwendung. Selbe können daher auch zu den in den §§. 3 und 5 bestimmten Leistungen nicht verhalten werden.“

Aus dem ganzen Gesetze ist zu ersehen, daß man sich gegenüber dem von mir bereits früher erwähnten Para-

graphie des Reichsgesetzes in einer gewissen Zwangslage befindet. Es wird zwar hier gesagt, die Gemeinden haben nichts zu tragen, sondern nur ihre Mitglieder. Nun, das mag dem Worte nach ganz richtig sein, in der Wirklichkeit bleibt es sich jedoch gleich. Denn die Gemeinde selbst zahlt eigentlich nie, sondern immer nur ihre Mitglieder. Man hat weiter gesagt, die Mitglieder der Gemeinde müssen jedenfalls zahlen, aber den Gemeinden hat man es frei gestellt, einzutreten oder nicht. Nun, wenn die Mitglieder einmal zahlen müssen, so ist die Gemeinde wohl auch gezwungen, einzutreten, denn sonst hat sie für die Zahlung gar nichts. Das ist aber offenbar eine Zwangslage und deshalb empfehle ich die Annahme meines Antrages.

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag des Abg. Allinger wird unterstützt, der Antrag des Abg. Remschmidt wird nicht unterstützt.)

Berichterst. Dr. Fleck: Nachdem der Antrag des Abg. Remschmidt nicht unterstützt wurde, so werde ich über denselben auch nichts weiter bemerken, sondern berufe mich nur auf dasjenige, was bereits früher über diesen Paragraphen bemerkt worden ist.

Was nun den unterstützten Antrag des Abg. Allinger betrifft, so gelten alle die Gründe, welche dafür vorgebracht wurden, für die Ihnen vom Ausschusse vorgeschlagene zweite Resolution und motiviren dieselbe. Der Antrag selbst, wie er gestellt wurde, ist übrigens ein anderer, als derjenige, welcher in dieser Beziehung im Sonder-Ausschusse gestellt worden ist; Sie werden dieß auch aus der Siphilierung der Resolution erkennen. Im Sonder-Ausschusse war nämlich der Antrag in der Weise gestellt worden, daß überhaupt der Landes-Ausschuß Erhebungen pflegen und darüber berichten soll, ob und inwiefern Privatanstalten zum Schullehrer-Pensionsfond beitreten können. Hier wird aber nicht von Privatanstalten überhaupt, sondern nur von solchen Anstalten gesprochen, welche früher als öffentliche anerkannt wurden. Das ist nun allerdings nicht das nämliche.

Der Landes-Ausschuß glaubte nun, es sei auch die Frage reiflich in Erwägung zu ziehen, ob vielleicht im Interesse des Unterrichts oder des Fonds nicht auch den Privatanstalten der Beitritt gestattet werden soll, ohne daß ihm jedoch die Möglichkeit gegeben war, darüber sofort schlüssig zu werden, denn soviel steht fest, und das ist auch schon früher bemerkt worden, wenn man den Privatanstalten den Beitritt zum Fonde offen hält, so müssen sich dieselben auch zu gewissen Beschränkungen herbeilassen, namentlich bezüglich der Bestellung und Entlassung der Lehrer. Ueber derlei Beschränkungen aber schlüssig zu wer-

den, ist nicht Sache eines Augenblicks, denn es müssen hier die Kapitel III und IV des Volksschulgesetzes Paragraph für Paragraph durchgegangen werden, um zu sehen, welche Beschränkungen für öffentliche Lehranstalten sich auch die Privatanstalten gefallen lassen müßten. Das mit Muße zu thun, ist aber Sache der Executive, also des Landes-Ausschusses, und deshalb wurde auch die Resolution so gestellt, wie sie in dem Berichte enthalten ist.

Wie gesagt, der Antrag, welcher uns jetzt vorliegt, ist ein anderer, als derjenige, welcher im Sonder-Ausschusse gestellt worden ist, die Motivirung desselben ist aber darnach angethan, um die Resolution 2, welche ich später vorlesen werde, dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich bitte daher, den §. 13, wie er vom Sonder-Ausschusse beschloffen wurde, ohne allen Zusatz annehmen zu wollen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Allinger abgelehnt, §. 13 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Berichterst. Dr. Fleck:

Schlusbestimmungen.

§. 15.

(Liest dieselben Seite 11 der Beil. Nr. 33. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Nachdem die einzelnen Punkte dieses Gesetzes angenommen sind, ergibt sich der Titel und Eingang des Gesetzes von selbst; er lautet:

(Liest den Titel und Eingang des Gesetzes Seite 9, Beil. Nr. 33. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der Ausschuß schlägt Ihnen nun zwei Resolutionen vor, von denen bereits im Laufe der Debatte mehrmals die Rede war, die erste derselben lautet:

(Liest die Resolution 1, Beil. Nr. 44.)

Zur Motivirung dieser Resolution brauche ich wohl nichts weiter mehr hinzuzufügen, und constatire nur die erfreuliche Thatsache, welche ein verehrtes Mitglied des Ausschusses, welches zugleich Mitglied der steierm. Sparcasse ist, mitgetheilt hat.

(Die Resolution 1, Beil. Nr. 49, wird unverändert angenommen.)

Die zweite Resolution lautet:

(Liest die Resolution 2, Beil. Nr. 49.)

In Betreff dieser Resolution kann ich mich ebenfalls nur auf dasjenige berufen, was früher über dieselbe gesagt worden ist.

(Die Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt, und da es schon 3 Uhr ist, so werde ich die Sitzung schließen.

Ich habe zu verkünden, daß der Finanzausschuß morgen um 9 Uhr Vormittags, der Gemeindeausschuß morgen um 5 Uhr Nachmittags Sitzung hält.

Ich beantrage, die nächste Sitzung morgen den 31. August abzuhalten, und als

Tagesordnung:

Beil. Nr. 40. Bericht des Sonder-Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend: a) die

Gewährung und Verwendung von Subventionen zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Classe, und b) die Organisation des technischen Straßenbaudienstes;

Beil. Nr. 41, Bericht des Sonder-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Umlegung des Wiesberges auf der Bezirksstraße I. Classe Eibiswald-Gleinstetten-Leibnitz; eventuell,

Beil. Nr. 42, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1871.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)